



---

*Plenarsitzungsdokument*

---

**A8-0247/2017**

29.6.2017

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen  
(COM(2016)0551 – C8-0345/2016 – 2016/0264(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Tamás Meszerics

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	81
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	83
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	84



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen (COM(2016)0551 – C8-0345/2016 – 2016/0264(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0551),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0345/2016),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0247/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag durch einen anderen Text ersetzt, ihn entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Statistische Daten und Indikatoren sind für verantwortungsbewusste, auf Fakten beruhende politische Strategien von zentraler Bedeutung. Für die Ausarbeitung, Analyse und Anpassung***

*unionsweiter, nationaler und regionaler politischer Strategien benötigen die politischen Entscheidungsträger unbedingt aktuelle, vergleichbare und präzise Informationen, um den Bedürfnissen der Bürger gerecht werden und verantwortungsvolle Entscheidungen treffen zu können.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020<sup>21</sup> und der Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung spielen soziale Indikatoren eine wesentliche Rolle dabei, für die Hauptprioritäten der Union für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, **nämlich** die Verringerung **der** Armut **und der sozialen** Ausgrenzung, Qualifikationen, Mobilität und digitale Wirtschaft, **Information bereitzustellen** und diese Prioritäten zu unterstützen. Insbesondere müssen soziale Indikatoren eine tragfähige statistische Basis zur Erarbeitung und Überwachung der politischen Konzepte bereitstellen, mit denen die Union diese Prioritäten **verwirklicht**.

---

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, COM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

##### *Geänderter Text*

(1) Im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020<sup>21</sup> und der Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung spielen soziale Indikatoren eine wesentliche Rolle dabei, **Informationen** für die Hauptprioritäten der Union **bereitzustellen, nämlich** für **integratives und nachhaltiges** Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen, **den sozialen Zusammenhalt**, die Verringerung von Armut, **Ungleichheiten und sozialer** Ausgrenzung, **die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sowie die Gleichstellung der Geschlechter**, Qualifikationen, Mobilität und digitale Wirtschaft, und diese Prioritäten zu unterstützen. Insbesondere müssen soziale Indikatoren eine tragfähige statistische Basis zur Erarbeitung und Überwachung der politischen Konzepte bereitstellen, mit denen die Union **und die Mitgliedstaaten** diese Prioritäten **verwirklichen**.

---

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, COM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Für die Nachhaltigkeit und Legitimität der Wirtschafts- und Währungsunion besonders wichtig ist die Ausgewogenheit zwischen den wirtschaftlichen und den sozialen Zielen im Europäischen Semester, wobei außerdem auf hochwertige Statistiken in beiden Bereichen zurückzugreifen ist. Daher wird den sozial- und beschäftigungspolitischen Zielen im Europäischen Semester jetzt mehr Gewicht beigemessen, und in den Länderberichten und den länderspezifischen Empfehlungen werden die sozial- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen angegangen und politische Reformen auf der Grundlage bewährter Verfahren begünstigt. Dabei kommt Statistiken zentrale Bedeutung zu, und die Aktualität sozialer Indikatoren muss unbedingt so weit verbessert werden, dass sie für die einschlägigen politischen Rahmenkonzepte, z. B. für das Europäische Semester, rechtzeitig zur Verfügung stehen.**

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Bei der Gestaltung europäischer Sozialstatistiken ist Artikel 10 AEUV gebührend Rechnung zu tragen. Daher müssen unbedingt hochwertige, nach Geschlechtern und Alter aufgeschlüsselte Daten erhoben werden, beispielsweise für Menschen, die älter sind als 74 Jahre, damit geschlechts- und altersspezifische**

*Probleme ermittelt und Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Bewältigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder des Alters anhand von Fakten fundiert beurteilt werden können. In diesem Zusammenhang sollte dem Referenzhandbuch mit dem Titel „Praktisches Instrument zur Entwicklung geschlechtsspezifischer Statistiken“<sup>1a</sup>, das der Arbeitsstab Weiterbildung von Statistikern in geschlechtsspezifischer Statistik der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) unter Mitwirkung verschiedener Sachverständiger erstellte, gebührend Rechnung getragen werden.*

---

<sup>1a</sup>[http://www.unece.org/fileadmin/DAM/stats/publications/Developing\\_Gender\\_Statistics.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/stats/publications/Developing_Gender_Statistics.pdf).

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1c) Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist ein grundlegender makroökonomischer Indikator für die gesamte Wirtschaftstätigkeit. Es müssen dem BIP jedoch aussagekräftige Indikatoren beiseitegestellt werden, die die Perspektive der Haushalte wiedergeben, deren Schwerpunkt auf der Lage der Bürger liegt, mit denen beschrieben wird, wie materielle Lebensbedingungen und Ungleichheiten verteilt sind, und mit denen sich die Vielschichtigkeit der Lebensqualität besser durchdringen lässt. Daher sollte diese Verordnung bewirken, dass umfassende und immer neue Statistiken in diesen Bereichen angeboten werden.*

## *Begründung*

*Dem BIP wird in der Politik und den Medien große Aufmerksamkeit zuteil, und es ist in der Tat ein wichtiger Indikator. Bei Statistiken sollte jedoch der Schwerpunkt auch auf die Lebensbedingungen der Bürger, die Ungleichheiten, die Lebensqualität und ihr Wohlergehen gelegt werden, das gemäß dem AEUV ein Ziel der EU ist. Daher sollten verstärkt Daten in diesen Bereichen erhoben werden, um Strategien zu unterstützen, mit denen den Bürgern ein besseres Leben ermöglicht werden soll.*

### **Änderungsantrag 6**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 1 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1d) In Einklang mit der Initiative „Über das BIP hinaus“<sup>1a</sup> sollte über wirtschaftliche Indikatoren wie das BIP hinausgegangen werden, indem übergeordnete Indikatoren ausgearbeitet werden, die anderen Aspekten – insbesondere den sozialen Aspekten des Fortschritts wie der Lebensqualität, der Inklusion, dem Wohlergehen und dem sozialen Zusammenhalt – Rechnung tragen, wobei hervorgehoben werden sollte, dass dafür zu sorgen ist, dass die einschlägigen Daten aufgeschlüsselt werden können, um beispielsweise geschlechtsspezifische Probleme zu ermitteln.***

---

<sup>1a</sup>[http://ec.europa.eu/environment/beyond\\_gdp/background\\_en.html](http://ec.europa.eu/environment/beyond_gdp/background_en.html).

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 1 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1e) Für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken gelten die statistischen Grundsätze der***

***fachlichen Unabhängigkeit sowie der  
Unparteilichkeit, Objektivität,  
Zuverlässigkeit und Kostenwirksamkeit.***

### *Begründung*

*Dies sind die zentralen Grundsätze für die Erstellung und Verbreitung von EU-Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1f) Im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS) – der Partnerschaft zwischen der Kommission (Eurostat), den nationalen statistischen Ämtern und sonstigen einzelstaatlichen Stellen, die in den Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung offizieller europäischer Statistiken zuständig sind – sollen sachdienliche, unparteiische, zuverlässige, aktuelle und vergleichbare statistische Daten auf Unionsebene bereitgestellt werden.***

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1g) Europäische Sozialstatistiken sollten auf der Grundlage der Chancengleichheit allen Arten von Nutzern zur Verfügung stehen – etwa politischen Entscheidungsträgern, öffentlichen Verwaltungen, Wissenschaftlern, Gewerkschaften, Studierenden und Vertretern der Zivilgesellschaft, wozu nichtstaatliche Organisationen zählen –, die über die auf***

***der Website der Kommission (Eurostat) bereitgestellten Datenbanken freien und problemlosen Zugang zu Daten haben sollten. Im Rahmen des ESS wird zugesagt, die Nutzer aktiv einzubinden und auf ihre Bedürfnisse einzugehen.***

#### *Begründung*

*Dieser Grundsatz ist in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 niedergelegt. In der Praxis kann jeder online auf die Datenbank von Eurostat zugreifen, die das gesamte Spektrum der bei Eurostat öffentlich einsehbaren aggregierten Daten enthält. Diese sind in mehrdimensionalen Tabellen mit verschiedenen Auswahlfunktionen und Exportformaten dargestellt. Forscher genießen für Analysen im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts umfassenderen Zugang insbesondere zu vertraulichen Daten – dieser Zugang unterliegt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 557/2003 strengen Regeln.*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1h) Um die Krisenfestigkeit der EU zu verbessern, die Kohäsionsziele zu erreichen und das Wohlstandsniveau zu erhalten, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Zielen des Europäischen Semesters erforderlich, wozu auf hochwertige Statistiken zurückzugreifen ist.***

### **Änderungsantrag 11**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1i) Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten den Europäischen Verhaltenskodex für Statistik einhalten.***

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) ***Angesichts dessen*** sollten soziale Indikatoren ***die erforderliche hohe*** Qualität aufweisen, insbesondere hinsichtlich ihrer Robustheit, ihrer Aktualität, ihrer Relevanz, ***ihre*** Anpassungsfähigkeit an neue Wünsche der Nutzer sowie ihrer Vergleichbarkeit und Effizienz.

##### *Geänderter Text*

(2) ***Daher*** sollten soziale Indikatoren ***unbedingt höchste*** Qualität aufweisen, insbesondere hinsichtlich ihrer Robustheit, ***ihrer Genauigkeit***, ihrer Aktualität, ihrer ***Nutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit***, ***ihrer*** Relevanz, ***ihrer*** Anpassungsfähigkeit an neue Wünsche der Nutzer sowie ihrer Vergleichbarkeit, ***Kohärenz*** und Effizienz.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(2a) Der wesentliche Faktor für die Bestimmung der Lebensbedingungen ist das Haushaltseinkommen, und das Konzept des Referenzbudgets ist die genaueste Methode, um einerseits die Mindesthöhe der für die angemessene Teilhabe an der Gesellschaft erforderlichen Mittel und andererseits den Preis des hierfür erforderlichen Korbes an Waren und Dienstleistungen festzulegen. Ist eindeutig erwiesen, dass die Datenerhebung und die Methode für Schätzungen des Referenzbudgets auf regionaler Grundlage in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern im Rahmen von Pilotstudien verbessert werden müssen, stellt die Kommission (Eurostat) den Mitgliedstaaten angemessene Finanzmittel hierfür bereit.***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 2 b (neu)

**(2b) Häufig wird das Einkommen herangezogen, um die Lage der Haushalte zu beurteilen. Es ist jedoch in Bezug auf die Haushalte und aus makroökonomischer Sicht ebenfalls wichtig, Verbrauch, Vermögen und Verschuldung und damit auch mögliche Schulden in Fremdwährungen zu messen.**

*Begründung*

*Die materiellen Lebensverhältnisse der Haushalte umfassen Einkommen, Verbrauch und Vermögen, einschließlich Verschuldung. (Bisweilen in Fremdwährungen aufgenommene) Schulden können für einige Haushalte im Vergleich zum Einkommen beträchtlich sein. Dies wirkt sich auf die Haushalte aus, kann aber auch Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen haben, wie mehrere Schuldenkrisen in jüngster Zeit belegen.*

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 2 c (neu)**

**(2c) Armut ist ein vielschichtiges Phänomen. Sie lässt sich nicht nur an materiellen Lebensbedingungen wie Einkommen, Verbrauch, Vermögen oder Verschuldung festmachen, sondern auch an den Aspekten Gesundheit, Bildung, Zugang zu Dienstleistungen und Inanspruchnahme derselben. Überdies sollte Armut vor dem Hintergrund der Gesellschaft betrachtet werden, in der die Menschen leben. Statistische Daten sollten daher eine breite, solide, vergleichbare und belastbare Grundlage für die Festlegung von Indikatoren bieten, die der Fülle der möglichen Anwendungen gerecht werden.**

*Begründung*

*Es müssen mehrerlei Betrachtungsweisen und Ansätze für die Untersuchung des Phänomens der Armut – z. B. mehrdimensionale Armut oder relative bzw. absolute Armut – gestattet sein.*

*Statistiken sollten als Grundlage für diese vielfältigen Ansätze dienen.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2d) Die Auswirkungen von Behinderungen sollten eingehend beschrieben werden, und zwar insbesondere in Bezug auf selbständiges Wohnen, angemessene Teilhabe am Arbeitsmarkt und mögliche Hindernisse für die Eingliederung in die Gesellschaft und ins Erwerbsleben. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass die betroffenen Bevölkerungsgruppen stärker berücksichtigt werden, und es sollte ihnen ermöglicht werden, mithilfe vollständig barrierefreier Erhebungen uneingeschränkt an Datenerhebungen teilzunehmen.***

*Begründung*

*Menschen mit Behinderungen müssen barrierefreie Erhebungen zugänglich sein, da hierdurch ihre Teilnahme sichergestellt werden kann.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Europäische Statistiken über Personen und Haushalte werden gegenwärtig auf der Grundlage mehrerer Rechtsakte erhoben, welche die Erhebungen über Personen und Haushalte, die Bevölkerungsstatistik, die Volks- und Wohnungszählungen sowie Statistiken regeln, die im Wesentlichen aus Quellen der Verwaltungen erhoben werden. Einige Daten stammen auch aus Erhebungen über

(3) Europäische Statistiken über Personen und Haushalte werden gegenwärtig auf der Grundlage mehrerer Rechtsakte erhoben, welche die Erhebungen über Personen und Haushalte, die Bevölkerungsstatistik, die Volks- und Wohnungszählungen sowie Statistiken regeln, die im Wesentlichen aus Quellen der Verwaltungen erhoben werden. Einige Daten stammen auch aus Erhebungen über

Unternehmen. Trotz erheblicher Verbesserungen in den letzten Jahren besteht Bedarf daran, die Erhebung von Statistiken auf der Grundlage von Erhebungen über Personen und Haushalte weiter zu integrieren.

Unternehmen. *Nutzer aus dem Forschungsbereich haben auf Probleme bezüglich der Aktualität und Qualität der Daten hingewiesen, unter anderem im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit.* Trotz erheblicher Verbesserungen in den letzten Jahren besteht Bedarf daran, die Erhebung von Statistiken auf der Grundlage von *unionsweiten* Erhebungen über Personen und Haushalte weiter zu integrieren *und zu straffen und dabei stärker auf Ganzheitlichkeit zu setzen. Damit solide Daten für Forschung und Politikgestaltung zur Verfügung stehen, muss unbedingt stärker in hochwertige, genauere und ganzheitlichere Datenerhebung investiert werden, statt die Investitionen zurückzufahren, da solide Daten eine Grundvoraussetzung für verantwortungsbewusste Politikgestaltung sind.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) *Der technischer* Fortschritte haben sich die Möglichkeiten zur Nutzung von Verwaltungsquellen für statistische Zwecke erheblich erweitert. Die Nutzung von Verwaltungsstellen sollte im Bereich der Sozialstatistiken aktiv gefördert werden, sofern die Qualität, die Genauigkeit, die Aktualität und die Vergleichbarkeit dieser Statistiken stets gewahrt bleiben.

#### *Geänderter Text*

(4) *Um die Datenqualität und -effizienz zu verbessern, sollte die Nutzung von Verwaltungsdatensätzen so weit wie möglich gefördert werden. Dank der raschen technischen* Fortschritte haben sich die Möglichkeiten zur Nutzung von Verwaltungsquellen für statistische Zwecke *bereits* erheblich erweitert. Die Nutzung von Verwaltungsstellen sollte im Bereich der Sozialstatistiken *auch künftig* aktiv gefördert werden, sofern die Qualität, die Genauigkeit, die Aktualität und die Vergleichbarkeit dieser Statistiken stets gewahrt bleiben. *Andere auf Personen oder relevante Themen ausgerichtete Instrumente, die über Verwaltungsdatensätze nicht zugänglich sind, sollten ebenfalls beibehalten werden, wobei das Recht auf den Schutz*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Im Jahr 2011 hat das Europäische Statistische System (ESS) in Wiesbaden sein Memorandum über die Neukonzeption der Haushalts- und Sozialstatistiken verabschiedet. Dem Memorandum zufolge sollten europäische Erhebungen, die Daten über Personen und Haushalte liefern, gestrafft und diese sozialstatistischen Kernerhebungen mit weniger häufig stattfindenden Mikrodaten-Erhebungen ergänzt werden. Überdies sollte der Zugang zu Verwaltungsdaten verbessert und die Wiederverwendung vorhandener Datenquellen sowie der Zugang zu neuen Datenquellen auf nationaler und EU-Ebene entwickelt werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Im Jahr 2011 hat das Europäische Statistische System (ESS) in Wiesbaden sein Memorandum über die Neukonzeption der Haushalts- und Sozialstatistiken verabschiedet. Dem Memorandum zufolge sollten europäische Erhebungen, die Daten über Personen und Haushalte liefern, gestrafft und diese sozialstatistischen Kernerhebungen mit weniger häufig stattfindenden Mikrodaten-Erhebungen ergänzt werden. Überdies sollte der Zugang zu Verwaltungsdaten verbessert, **die Eurostat-Website nutzerfreundlicher gestaltet** und die Wiederverwendung vorhandener Datenquellen sowie der Zugang zu neuen Datenquellen auf nationaler und EU-Ebene **im Einklang mit der Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>** entwickelt werden. **Es ist äußerst wichtig, dass bei der Anpassung und Modernisierung der sozialstatistischen Erhebungen Beiträge aller Interessenträger, zu denen politische Entscheidungsträger und wissenschaftliche Nutzer ebenso zählen wie Datenproduzenten, Zivilgesellschaft und Interessengruppen, gebührend berücksichtigt werden.**

---

<sup>1a</sup> **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Diese Verordnung sollte insbesondere dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission (Eurostat), den Zentralbanken der Mitgliedstaaten und dem Beratenden Ausschuss für Statistik zu stärken und zu intensivieren. Mit ihr sollte auch dafür gesorgt werden, dass die nationalen statistischen Ämter stärker eingebunden werden und die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex für europäische Statistiken einhalten.**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Die oben beschriebenen Entwicklungen müssen allmählich gestrafft und die statistischen Rechtsakte im Bereich der Sozialstatistiken modernisiert werden, um sicherzustellen, dass die hochwertigen sozialen Indikatoren auf stärker integrierte, flexiblere **und** effizientere Weise produziert werden. Gleichzeitig müssen die Bedürfnisse der Nutzer, **die Belastung** der Auskunftspersonen, die Ressourcen der Mitgliedstaaten, die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der verwendeten Methoden, die technische Durchführbarkeit der Produktion von Statistiken und die Fristen, innerhalb deren sie bereitgestellt werden können, sowie die Zuverlässigkeit der Ergebnisse angemessen berücksichtigt

(7) Die oben beschriebenen Entwicklungen müssen allmählich gestrafft und die statistischen Rechtsakte im Bereich der Sozialstatistiken modernisiert werden, um sicherzustellen, dass die hochwertigen sozialen Indikatoren auf stärker integrierte, **anpassungsfähigere**, flexiblere, effizientere und **schnellere** Weise produziert werden, **um mit den gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt zu halten**. Gleichzeitig müssen die Bedürfnisse der Nutzer **und der** der Auskunftspersonen, die **Kapazitäten und** Ressourcen der Mitgliedstaaten, die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der verwendeten Methoden, die technische Durchführbarkeit der Produktion von Statistiken und die Fristen, innerhalb deren

werden.

sie bereitgestellt werden können, sowie die Zuverlässigkeit der Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden, *wobei Qualität, Effizienz oder Aktualität unter keinen Umständen darunter leiden dürfen.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(8a) Die geltenden Rechtsvorschriften der Union für sozialstatistische Einzelpersonendaten wurden verabschiedet, um einigen seinerzeit bestehenden politischen Erfordernissen gerecht zu werden. Kennzeichen des sozialen Bereichs sind jedoch neue und sich rasch verändernde Gegebenheiten. Neue soziale Umstände und Phänomene machen die Aktualisierung des geltenden Rechtsrahmens auf Unionsebene erforderlich. Daher sollte mit dieser Verordnung für eine breite statistische Grundlage gesorgt werden, die den aktuellen Bedarf angemessen deckt, ihm Rechnung trägt und die Erhebung statistischer Daten ermöglicht, die den künftigen Bedürfnissen der politischen Entscheidungsträger, der Nutzer und der breiten Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der statistischen Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene entsprechen. Ihre rechtliche Struktur sollte so angelegt werden, dass sie insbesondere große Flexibilität im Hinblick auf die künftigen Entwicklungen im Bereich der Statistiken über Personen und Haushalte bietet. Zudem muss die Datenerhebung unbedingt mit den technischen Veränderungen Schritt halten.***

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um den Bezugsrahmen für europäische Sozialstatistiken aus Stichprobenerhebungen besser zu straffen und zu rationalisieren, sollten die **vorhandenen** europäischen Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen in einem Rahmen zusammengefasst werden. Damit würde gewährleistet, **das europäische Sozialstatistiken aus Stichprobenerhebungen, einschließlich der Bereiche Arbeitsmarkt, Einkommen und Lebensbedingungen, Gesundheit, allgemeine und berufliche Bildung sowie Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik auf einheitliche, kohärente und koordinierte Weise erstellt werden würden.**

##### *Geänderter Text*

(9) Um den Bezugsrahmen für europäische Sozialstatistiken aus Stichprobenerhebungen besser zu straffen und zu rationalisieren, sollten die **geltenden** europäischen **Rechtsvorschriften für** Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen in einem Rahmen zusammengefasst werden. Damit würde gewährleistet, **dass die Stichproben im Rahmen der europäischen Sozialstatistiken, darunter in den Bereichen Arbeitskräfte, Einkommen und Lebensbedingungen, Zeitverwendung, Verbrauch, Gesundheitszustand, allgemeine und berufliche Bildung, Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen des lebenslangen Lernens** sowie Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, auf **einheitlichere, kohärentere und besser koordinierte Weise erhoben werden. Zudem sollte damit dafür gesorgt werden, dass im Interesse besserer Politikgestaltung relevante Daten zu folgenden Themen zur Verfügung stehen: Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit, neue beschäftigungspolitische Tendenzen, insbesondere in Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft, Armut, einschließlich Kinderarmut, soziale Ausgrenzung, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Zugang zu IKT, Erwerb von Kompetenzen und Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, Verbrauchsausgaben und Kaufkraft.**

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9a) In Übereinstimmung mit den Zielen dieser Verordnung und zur Verbesserung der Qualität von Datensätzen und sozialen Indikatoren sollte die Kommission Maßnahmen zur Umsetzung von Durchführbarkeits- und Pilotstudien mit dem Ziel ergreifen, die Qualität, einschließlich der Vergleichbarkeit, von Sozialstatistiken zu verbessern, die Datenerhebung zu modernisieren und auf kosteneffiziente Weise auf die neuen Bedürfnisse der Nutzer einzugehen und diese zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf diese Durchführbarkeits- und Pilotstudien zusammenarbeiten, und die Kommission sollte in der Lage sein, finanzielle Unterstützung für deren Durchführung zu leisten.***

#### *Begründung*

*Vor einer wesentlichen Änderung dieses Rechtsrahmens sowohl in methodischer als auch inhaltlicher Hinsicht sollten Durchführbarkeits- und andere Pilotstudien im Sinne von Artikel 13 durchgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(9b) Zur Anpassung an die Bedürfnisse und neuen Erwartungen der Nutzer können für die Bereiche Arbeitskräfte sowie Einkommen und Lebensbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten Daten zu einem Ad-hoc-Thema erhoben werden, damit die dauerhaft erhobenen Variablen um***

*zusätzliche Variablen ergänzt und so unerforschte Aspekte des Arbeitsmarktes sowie des Bereichs Einkommen und Lebensbedingungen beleuchtet werden können. In begründeten Fällen könnten sich diese Daten auch auf Themen beziehen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind.*

*Begründung*

*Siehe Artikel 4. Um sich an neu aufkommende Bedürfnisse anzupassen, ist ein gewisses Maß an Anpassungsfähigkeit und Flexibilität notwendig.*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(9c) Zur besseren Nutzung und Verbreitung der der Kommission (Eurostat) zur Verfügung stehenden Daten und insbesondere als Grundvoraussetzung für den Datenabgleich und Querschnittsanalysen sollte für jeden Bereich ein Kernsatz an harmonisierten Variablen erhoben werden. Dies wird dazu beitragen, durch die Anwendung von Modellierungstechniken das Analysepotenzial von Datensätzen zu verbessern und Skaleneffekte zu erzielen.*

*Begründung*

*Die Aufnahme eines harmonisierten Kernsatzes an Variablen ermöglicht es den Nutzern, erhebungsübergreifend zu arbeiten. Hierdurch lassen sich die Analysemöglichkeiten ohne zusätzliche Kosten erheblich verbessern.*

**Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 9 d (neu)**

**(9d) Mittels Pilotstudien sollte methodisch untersucht werden, inwieweit Menschen nicht von den Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung erfasst werden. Dieser Untersuchung müssten Vorschläge folgen, die es gestatten, sich im Rahmen des Möglichen auf die Problematik der Unterrepräsentation und Nichterfassung durch Erhebungen einzustellen und sich daran anzupassen. Zudem böte die Untersuchung wichtiges Material für die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030.**

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 e (neu)

**(9e) Da bestimmte Bevölkerungsgruppen bei Erhebungen nur schwer erfasst werden und diese Bevölkerungsgruppen mitunter anfälliger sind als die allgemeine Bevölkerung oder andere besondere Merkmale aufweisen, muss versucht werden, die Erfassung dieser Bevölkerungsgruppen zu verbessern, und zwar durch eine methodische Untersuchung, um Vorschläge für die Abstimmung und Anpassung des Erhebungsumfangs vorzulegen. Unterdessen sollten die Mitgliedstaaten über den Umfang und das Ausmaß der Nichterfassung von nicht in Privathaushalten lebenden Personen wie Menschen in Pflegeheimen und Obdachlosen Bericht erstatten.**

### Begründung

Daten sollten auf repräsentativen Stichproben beruhen, jedoch gibt es Bevölkerungsgruppen (z. B. Obdachlose), die nur schwer erreicht werden können und somit faktisch ausgeschlossen sind, was Auswirkungen auf die Statistiken haben dürfte, die (z. B. zum Thema Armut) erstellt

werden. Im Rahmen des ESS und – auf breiterer Ebene – des statistischen Systems der VN sollten methodische Untersuchungen durchgeführt und bewährte Verfahren ausgetauscht werden, um diese Hindernisse langfristig zu überwinden.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 10

##### *Vorschlag der Kommission*

(10) Auf der Grundlage **vereinbarter** allgemeiner Leitlinien führen zahlreiche Mitgliedstaaten derzeit freiwillig Datenerhebungen in den Bereichen Zeitverwendung und Verbrauch durch. Diese beiden Bereiche sollten modernisiert werden, damit die neuen technischen Fortschritte vollständig genutzt werden können. Die Datenerhebungen in diesen beiden Bereichen sollten gemäß dieser Verordnung organisiert werden, um so für die Weiterentwicklung in der Zukunft zu sorgen und sicherzustellen, dass die Daten aktueller und relevanter sind und effizienter hergestellt werden. In der Zwischenzeit **sollten** die Mitgliedstaaten ihre gegenwärtigen Ansätze **nicht ändern**.

##### *Geänderter Text*

(10) Auf der Grundlage **einer Vereinbarung und** allgemeiner Leitlinien führen zahlreiche Mitgliedstaaten derzeit freiwillig Datenerhebungen in den Bereichen Zeitverwendung und Verbrauch **auf Unionsebene** durch. **Die Ergebnisse der Zeitbudgeterhebung haben sich unter anderem bei der Beurteilung der Frage, inwieweit Frauen und Männer hinsichtlich der Arbeits- und Familienbetreuungspflichten gleichgestellt sind, als überaus bedeutsam erwiesen. Geschlechtsspezifische Aspekte sind auch in Bezug auf den Verbrauch der privaten Haushalte von großem Belang. Als Grundprinzip der Union bietet die Gleichstellung der Geschlechter einen weiteren Anlass, diese beiden Erhebungen uneingeschränkt in die europäischen Sozialstatistiken aufzunehmen.** Diese beiden Bereiche liefern wichtige und vielseitig verwendbare Daten für politische Strategien der Union, die sich auf das Leben der Bürger auswirken. Sie sollten **ebenso** modernisiert werden **wie die Datenerhebung**, damit die neuen technischen Fortschritte vollständig genutzt werden können, **und auf Unionsebene uneingeschränkt verfügbar gemacht werden, um eine solide statistische Grundlage für die Politikgestaltung bereitzustellen.** Die Datenerhebungen in diesen beiden Bereichen sollten gemäß dieser Verordnung organisiert werden, um so für die Weiterentwicklung in der Zukunft zu sorgen und sicherzustellen,

dass die Daten aktueller, *besser vergleichbar* und relevanter sind und effizienter hergestellt werden. *Wann immer dies möglich ist, sollte die Union finanzielle Unterstützung für die Modernisierung und Durchführung dieser Datenerhebungen leisten.* In der Zwischenzeit *könnten* die Mitgliedstaaten ihre gegenwärtigen Ansätze *weiterverfolgen, sie sollten sie jedoch im Laufe der Zeit an neue Entwicklungen und politische Erfordernisse, auch auf Unionsebene, anpassen und im Interesse besserer Vergleichbarkeit angleichen.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Statistiken gelten nicht mehr als nur eine von mehreren Quellen von Informationen für die politische Entscheidungsfindung, sondern spielen dabei vielmehr eine zentrale Rolle. Eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung benötigt Statistiken, die je nach ihrem Zweck die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen.

#### *Geänderter Text*

(12) *Sozialstatistiken sind für die politische Entscheidungsfindung insbesondere im Fall von Strategien von zentraler Bedeutung, mit denen die sozioökonomischen Bedingungen, die Lebensbedingungen und das Wohlergehen der Bürger verbessert werden sollen, indem für Nichtdiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter gesorgt wird.* Statistiken gelten nicht mehr als nur eine von mehreren Quellen von Informationen für die politische Entscheidungsfindung, sondern spielen dabei vielmehr eine zentrale Rolle. Eine auf Fakten beruhende Entscheidungsfindung benötigt Statistiken, die je nach ihrem Zweck die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> aufgeführten strengen Qualitätskriterien erfüllen. *Statistische Daten sind unerlässlich, um die Lebensbedingungen und das Wohlergehen der Bürger sowie den Zustand von Wirtschaft und Umwelt zu beschreiben und zu bewerten. Als Bollwerk gegen verfälschte Tatsachen,*

***alternative Fakten und gezielte Falschmeldungen sind solide Daten von unschätzbare Bedeutung.***

---

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

---

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Einkommen, Verbrauch und Vermögen sind drei Aspekte, die das materielle Wohlergehen der Haushalte bestimmen. Es sollte im Rahmen aller bestehenden Datenquellen darauf hingewirkt werden, diese Aspekte, die Verteilung jedes einzelnen Aspekts sowie ihre gemeinsame Verteilung in allen Haushalten besser zu beschreiben, wobei zu berücksichtigen ist, dass mehrere Datenquellen existieren, und stärkere gemeinsame Nutzung angestrebt werden sollte. Daher sollten in dieser Verordnung der Bereich Verbrauch und die Verknüpfungen der drei Aspekte berücksichtigt und ausgebaut werden.***

## Begründung

*In mehreren nebeneinander bestehenden Datenquellen werden jeweils die Aspekte Einkommen, Verbrauch oder Vermögen beschrieben. Diese Aspekte müssen jedoch in Bezug auf Haushalte gemeinsam betrachtet werden. Daher ist der Bereich Verbrauch in den Regelungsrahmen aufzunehmen, und es müssen Synergieeffekte zwischen den Bereichen Einkommen, Verbrauch und Vermögen (wobei Vermögen an sich als Gegenstand einer EZB-Erhebung nicht im Rahmen dieser Verordnung geregelt werden sollte) erzielt werden, ohne dass es zu Überschneidungen mit bestehenden Datenerhebungen kommt.*

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 14

###### *Vorschlag der Kommission*

(14) **Die** Verordnung (EG) Nr. 223/2009 **bietet** einen Bezugsrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien der Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein ESS-Muster für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. *Es* dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.

###### *Geänderter Text*

(14) **Europäische Sozialstatistiken sollten auf der Grundlage eines umfassenden und einheitlichen Konzepts und anhand einheitlicher Normen entwickelt, erstellt und verbreitet werden, damit für hochwertige Ergebnisse gebürgt werden kann. Dabei sollte nicht nur den politischen Prioritäten der Kommission entsprochen, sondern auch – unter anderem auf der Grundlage des ESS für die Zeit nach 2020<sup>1a</sup> – darüber hinausgegangen werden, damit politische Strategien unterstützt werden, die der weiteren Integration der EU förderlich sind. In diesem Zusammenhang bietet die** Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen Bezugsrahmen für europäische Statistiken und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien der Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein ESS-Muster für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. **Darüber hinaus veröffentlichte das ESS im Jahr 2014 die ESS-Vision 2020 mit**

*dem Titel „Building the future of European statistics“ (Gestaltung der Zukunft der europäischen Statistik)<sup>1b</sup>, die den Bezugsrahmen für die Entwicklung des ESS bis zum Jahr 2020 bildet. Vor diesem Hintergrund sollten die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Berichte über die Qualität der übermittelten Daten vorlegen, das dabei verwandte Verfahren erläutern und den Anforderungen hinsichtlich Relevanz, Genauigkeit und Zuverlässigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit entsprechen. Die Kommission (Eurostat) sollte die Qualität der übermittelten Daten bewerten und Berichte über die Qualität der europäischen Statistiken erstellen und veröffentlichen. Dies dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.*

---

*1a*

*<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/42577/6906243/ESS+vision+2020+brochure/4baffcaa-9469-4372-b1ea-40784ca1db62>.*

*1b*

*<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/42577/6906243/ESS+vision+2020+brochure/4baffcaa-9469-4372-b1ea-40784ca1db62>.*

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14a) Diese Verordnung gewährleistet das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese Verordnung gewährleistet ferner*

**den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und führt die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> im Hinblick auf europäische Statistiken genauer aus.**

---

**<sup>1a</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).**

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 enthält ferner Vorschriften für die Übermittlung von Daten aus den Mitgliedstaaten, einschließlich der Übermittlung vertraulicher Daten. Mit den gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass vertrauliche Daten geschützt und dass während der Herstellung und Verbreitung europäischer Statistiken Daten weder unrechtmäßig offengelegt noch für andere als statistische Zwecke verwendet werden.

#### *Geänderter Text*

(15) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 enthält ferner Vorschriften für die Übermittlung von Daten aus den Mitgliedstaaten, einschließlich der Übermittlung vertraulicher Daten. Mit den gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollte **im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679** sichergestellt werden, dass vertrauliche Daten geschützt und dass während der Herstellung und Verbreitung europäischer Statistiken Daten weder unrechtmäßig offengelegt noch für andere als statistische Zwecke verwendet werden.

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Auch auf nationaler und auf regionaler Ebene werden Statistiken

#### *Geänderter Text*

(16) Auch auf nationaler und auf regionaler Ebene werden **verlässliche**

benötigt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003<sup>27</sup> **muss für alle von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten Statistiken, die nach Gebietseinheiten untergliedert sind, die Systematik NUTS verwendet** werden. Folglich sollten zur Erstellung vergleichbarer Regionalstatistiken Daten über die Gebietseinheiten im Einklang mit der Klassifikation NUTS bereitgestellt werden.

Statistiken benötigt, **und wenn die Daten besser vergleichbar sein müssen, sollten aggregierte Daten für vergleichbare Gebietseinheiten wie NUTS2 zur Verfügung gestellt werden, wobei die Kosten zu berücksichtigen und den Mitgliedstaaten angemessene Finanzmittel bereitzustellen sind.** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>27</sup> **sollte für alle nach Gebietseinheiten gegliederten Statistiken der Mitgliedstaaten, die der Kommission übermittelt werden, die NUTS-Klassifikation zugrunde gelegt** werden. Folglich sollten zur Erstellung vergleichbarer Regionalstatistiken Daten über die Gebietseinheiten im Einklang mit der Klassifikation NUTS bereitgestellt werden. **Langfristig sollten Anstrengungen unternommen werden, um Auskunftspersonen auf der Grundlage der Infrastruktur im Sinne der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>27a</sup> **genauer zu verorten.**

---

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

---

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

<sup>27a</sup> **Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16a) Um hochwertige und vergleichbare Daten auf NUTS2-Ebene erstellen und auf längere Sicht methodische Schwierigkeiten bei der Verortung überwinden zu können, sollten entsprechende Durchführbarkeitsstudien vorgesehen und Verbindungen zwischen dieser Verordnung und Entwicklungen im Zusammenhang mit Volks- und Wohnungszählungen hergestellt werden. Die Kommission (Eurostat) sollte hierfür angemessene Finanzmittel bereitstellen.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Um wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission für die in **Anhang I** im Einzelnen aufgeführten Themen die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission sollte ferner die Befugnis erhalten, die rotierende Achtjahres-Planung für die Erhebung der von dieser Verordnung erfassten Daten gemäß der Periodizität laut Anhang IV einzurichten oder anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur

#### *Geänderter Text*

(17) Um wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Entwicklungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission für die in **den Anhängen Ib bis Ig** im Einzelnen aufgeführten Themen, **nämlich für die Anzahl, den Titel und die Beschreibung der Variablen, die genauen Merkmale der statistischen Grundgesamtheiten, der Beobachtungseinheiten und der Auskunftspersonen, die Bezugszeiträume und die Bezugsdaten sowie für bestimmte Ausnahmen und Genehmigungen für die Mitgliedstaaten** die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission sollte ferner die Befugnis erhalten, die rotierende Achtjahres-Planung für die Erhebung der von dieser Verordnung erfassten Daten gemäß der Periodizität laut Anhang IV **und in Einklang mit dem Europäischen Statistischen Programm** einzurichten oder anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf

gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

*1a. ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Um für die Durchführung dieser Verordnung gleichförmige Bedingungen sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der technischen Spezifikationen der einzelnen Datensätze, der technischen Belange, wenn sie mehrere Datensätze gemeinsam betreffen, der technischen Normen, die für den Austausch von Informationen zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten und für deren gemeinsame Nutzung erforderlich sind, der Stichprobengrundlagen, für die insbesondere deren Mindestanforderungen angegeben sind, sowie hinsichtlich der Modalitäten und des *Inhalts* der Qualitätsberichte *und hinsichtlich etwaiger Ausnahmeregelungen* übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr.

#### *Geänderter Text*

(18) Um für die Durchführung dieser Verordnung gleichförmige Bedingungen sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der technischen Spezifikationen der einzelnen Datensätze, der technischen Belange, wenn sie mehrere Datensätze gemeinsam betreffen, der technischen Normen, die für den Austausch von Informationen zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten und für deren gemeinsame Nutzung erforderlich sind, der Stichprobengrundlagen, für die insbesondere deren Mindestanforderungen angegeben sind, sowie hinsichtlich der Modalitäten und des *Formats* der Qualitätsberichte übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011<sup>28</sup> ausgeübt werden.

182/2011<sup>28</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

---

<sup>28</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Durchführung dieser Verordnung könnte erhebliche Anpassungen der nationalen statistischen Systeme erfordern, weshalb die **Kommission** Mitgliedstaaten **Ausnahmeregelungen gewähren kann**.

#### *Geänderter Text*

(19) Die Durchführung dieser Verordnung könnte erhebliche Anpassungen der nationalen statistischen Systeme erfordern, weshalb **den Mitgliedstaaten in begrenztem Umfang Ausnahmeregelungen gewährt werden sollten. Erforderlichenfalls sollte die finanzielle Beteiligung der EU den Mitgliedstaaten in Form von Finanzhilfen bereitgestellt werden, und zwar insbesondere für den Kapazitätsaufbau und zur Unterstützung von Durchführbarkeits- und Pilotstudien sowie im Einklang mit Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments<sup>1a</sup>**.

---

<sup>1a</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Richtlinie 95/46/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates**<sup>29</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> **gelten** für die von dieser Verordnung erfassten statistischen Daten. Insbesondere die statistischen Daten, die benötigt werden, um die Maßnahmen und Strategien der Union sowie nationale Maßnahmen und Strategien in den Bereichen der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erarbeiten und zu überwachen, sollten als Daten angesehen werden, die wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

---

<sup>29</sup> **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).**

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

##### *Geänderter Text*

(20) Die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> **sollten** für die von dieser Verordnung erfassten statistischen Daten **gelten**. Insbesondere die statistischen Daten, die benötigt werden, um die Maßnahmen und Strategien der Union sowie nationale Maßnahmen und Strategien in den Bereichen der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erarbeiten und zu überwachen, sollten als Daten angesehen werden, die wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses **im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG** verarbeitet werden.

---

<sup>30</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Damit die Kohärenz und Vergleichbarkeit der nach den Grundsätzen von Artikel 338 Absatz 2 AEUV erstellten europäischen Sozialstatistiken sichergestellt wird, sollten die verschiedenen Stellen im Rahmen des ESS verstärkt zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit besser koordinieren. Andere Einrichtungen der EU und Wissenschaftler führen zusätzliche Datenerhebungen durch, die über die in dieser Verordnung festgelegten hinausgehen. Die Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren und den am ESS Beteiligten sollte daher ausgebaut werden, um Synergieeffekte zu nutzen.**

#### **Änderungsantrag 42**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20b) Wenn bei Datenverarbeitungsvorgängen neue Technologien verwendet werden oder die Vorgänge selbst neuartig sind und wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche zuvor keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt hat oder wenn diese in Anbetracht der seit der Erstverarbeitung verstrichenen Zeit erforderlich wird, sollte es eine Verpflichtung geben, den Aufsichtsbehörden die Verarbeitung personenbezogener Daten zu melden.**

#### **Änderungsantrag 43**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 c (neu)**

**(20c) Wenn Daten aus neuen Datenquellen, etwa im Zusammenhang mit dem Mobilfunk gespeicherte Lokalisierungsdaten, verwendet werden, sollte die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> Anwendung finden.**

---

<sup>1a</sup> **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).**

#### Begründung

*Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung.*

#### Änderungsantrag 44

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

(21) **Das** Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen, **kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann vielmehr** aus Gründen der Harmonisierung und Vergleichbarkeit auf **EU-Ebene besser** erreicht werden. **Die EU** kann **daher** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **niedergelegten** Subsidiaritätsprinzip tätig

(21) **Da das** Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen, **nicht in hinreichendem Maße auf der Ebene der Mitgliedstaaten, sondern** aus Gründen der Harmonisierung, **Datenqualität** und Vergleichbarkeit **besser** auf **der Ebene der EU** erreicht werden **kann**, kann **die EU** im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union **verankerten** Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

***Einheitlich und hochwertig erhobene Statistiken bringen erheblichen Mehrwert für die Politikgestaltung auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten.***

Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

### *Begründung*

*Wie erwähnt sind hochwertige und insbesondere vergleichbare statistische Daten für die auf Fakten beruhende Politikgestaltung von größter Bedeutung.*

## **Änderungsantrag 45**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22**

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die europäischen Sozialstatistiken aus Stichprobenerhebungen und das Datenerhebungsverfahren sollten effizienter und relevanter werden. Die Vergleichbarkeit und Kohärenz der Daten sollte langfristig gesichert werden. Die europäischen Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen werden gegenwärtig in **mehreren** gesonderten Rechtsvorschriften geregelt, die durch diese Verordnung ersetzt werden sollten. ***Es ist daher erforderlich, die*** Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates<sup>31</sup> und ***die*** Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> ***aufzuheben.***

#### *Geänderter Text*

(22) Die europäischen Sozialstatistiken aus Stichprobenerhebungen und das Datenerhebungsverfahren sollten effizienter und relevanter werden. Die Vergleichbarkeit und Kohärenz der Daten sollte langfristig gesichert werden. Die europäischen Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen werden gegenwärtig in **fünf** gesonderten Rechtsvorschriften geregelt, die durch diese Verordnung ***vollständig oder teilweise*** ersetzt werden sollten. Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates<sup>31</sup> und Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> ***werden von dieser Verordnung vollständig abgedeckt und müssen daher aufgehoben werden. Verordnung (EG) Nr. 808/2004<sup>32a</sup>, Verordnung (EG) Nr. 1338/2008<sup>32b</sup> und Verordnung (EG) Nr. 452/2008<sup>32c</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates beziehen sich auf andere statistische Einheiten als***

***Personen und Haushalte und regeln Bereiche und Themen, die über diese Verordnung hinausgehen. Diese Verordnungen sollten zwar in Kraft bleiben, aber auch geändert werden, um diejenigen Bereiche von ihrem Anwendungsbereich auszunehmen, die sich mit der unter die vorliegende Verordnung fallenden Erhebung von Daten über Personen und Haushalte befassen.***

---

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

<sup>32</sup> Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1).

---

<sup>31</sup> Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

<sup>32</sup> Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1).

***32a Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49).***

***32b Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70).***

***32c Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 227).***

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 1

##### Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird ein allgemeiner Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen geschaffen.

2. Diese Verordnung gilt nicht für die in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008<sup>33</sup> genannten Volks- und Wohnungszählungen.

---

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 1

##### Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird **in Einklang mit dem Europäischen Statistischen Programm** ein allgemeiner Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen geschaffen.

2. Diese Verordnung gilt nicht für die in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008<sup>33</sup> genannten Volks- und Wohnungszählungen.

---

<sup>33</sup> Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14).

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(a) „**vorgeprüfte Daten oder Mikrodaten**“ von den Mitgliedstaaten auf

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(-a) „**Mikrodaten**“ **nicht aggregierte Beobachtungen oder Messungen von Merkmalen einzelner Erhebungseinheiten;**

(a) „**vorgeprüft**“ **den Umstand, dass Daten** von den Mitgliedstaaten auf

Grundlage vereinbarter gemeinsamer Validierungsregeln ***nachgeprüfter Daten oder Mikrodaten***;

- (b) „Bereich“ einen oder mehrere Datensätze, die zur Erfassung bestimmter Themen ausgelegt sind;
- (c) „Beobachtungseinheit“ eine erkennbare Einheit, über die Daten erhoben werden können;
- (d) „Thema“ den über die Beobachtungseinheiten zu erhebenden Informationsgehalt, wobei jedes Thema mehrerer Einzelthemen umfasst;
- (e) „Verwaltungsdatensätze“ Daten, die eine nichtstatistische Quelle, üblicherweise ***eine öffentliche Stelle, ohne die Absicht erzeugt hat, Statistiken für eigene Zwecke zu erstellen***;
- (f) „Ad-hoc-Thema“ Themen, die für Nutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt von besonderem Interesse, aber nicht in den üblichen Datensätzen enthalten sind;
- (g) „Leitindikator“ eine in großem Umfang genutzte Information, die zur Überwachung eines zentralen Ziels der EU-Politik dient.

Grundlage vereinbarter gemeinsamer Validierungsregeln ***nachgeprüft worden sind***;

- (b) „Bereich“ einen oder mehrere Datensätze, die zur Erfassung bestimmter Themen ausgelegt sind;
- (c) „Beobachtungseinheit“ eine erkennbare Einheit, über die Daten erhoben werden können;
- (d) „Thema“ den über die Beobachtungseinheiten zu erhebenden Informationsgehalt, wobei jedes Thema mehrerer Einzelthemen umfasst;
- (e) „Verwaltungsdatensätze“ Daten, die eine nichtstatistische Quelle (üblicherweise – ***aber nicht immer – eine öffentliche Stelle***) für andere ***nichtstatistische Zwecke erstellt hat***;
- (f) „Ad-hoc-Thema“ Themen, die für Nutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt von besonderem Interesse, aber nicht in den üblichen Datensätzen enthalten sind;
- (g) „Leitindikator“ eine in großem Umfang genutzte Information, die zur Überwachung eines zentralen Ziels der EU-Politik dient.

***(ga) „Metadaten“ Informationen, die für die Nutzung und Interpretation von Statistiken erforderlich sind und Daten auf strukturierte Weise beschreiben, indem sie Definitionen von und Informationen über Themen wie Grundgesamtheiten, Objekte, Variablen, Methoden und Qualität bereitstellen;***

***(gb) „Qualitätsbericht“ einen Bericht über die Vermittlung von Informationen zu sämtlichen Aspekten der Qualität eines statistischen Produkts oder Verfahrens;***

***(gc) „Stichprobengrundlagen“ eine Liste, Karte oder sonstige Spezifikation der Einheiten, die eine vollständig zu erfassende oder zu beprobende Grundgesamtheit definieren;***

***(gd) „privater Haushalt“ eine allein***

*lebende Person oder eine  
zusammenlebende Gruppe von Personen,  
die sich die Ausgaben für die  
lebensnotwendigen Dinge teilen.*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 3

##### Datensätze

1. Die in Artikel 1 genannten Daten wird in die folgenden Bereiche gegliedert:
  - (a) *Arbeitsmarkt,*
  - (b) Einkommen und Lebensbedingungen,
  - (c) Gesundheit,
  - (d) allgemeine und berufliche Bildung,
  - (e) Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien,
  - (f) Zeitverwendung,
  - (g) Verbrauch,
  
2. *Die Datensätze sollen die* allen Bereichen gemeinsamen Themen *und zusätzlich* die in *Anhang I im Einzelnen* aufgeführten *folgenden* Einzelthemen *abdecken:*
  - (a) *Merkmale von Personen und Haushalten,*
  - (b) *Erwerbsbeteiligung,*
  - (c) *Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und Berufserfahrung,*
  - (d) *Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und*

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 3

##### Datensätze

1. Die in Artikel 1 genannten Daten wird in die folgenden Bereiche gegliedert:
  - (a) *Arbeitskräfte,*
  - (b) Einkommen und Lebensbedingungen,
  - (c) Gesundheit,
  - (d) allgemeine und berufliche Bildung,
  - (e) Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien,
  - (f) Zeitverwendung,
  - (g) Verbrauch,
  
- 1a. Die Datensätze decken die allen Bereichen gemeinsamen Themen gemäß Anhang Ia ab.*
  
2. *Zusätzlich zu den* allen Bereichen gemeinsamen Themen *decken die Datensätze* die in *den Anhängen Ib bis Ig* aufgeführten Einzelthemen *der jeweiligen Bereiche ab.*

*Arbeitszeitgestaltung,*

*(e) Bildungsstand und -hintergrund,*

*(f) Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung,*

*(g) Gesundheit: Gesundheitszustand und Behinderung, Betreuung und Gesundheitsfaktoren,*

*(h) Einkommen, Verbrauch und Vermögen einschließlich Schulden,*

*(i) Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnung, Lebensumfeld und Zugang zu Dienstleistungen,*

*(j) Lebensqualität, soziale und kulturelle Teilhabe sowie Wohlbefinden,*

*(k) Zeiteinteilung und*

*(l) Teilhabe an der Informationsgesellschaft.*

3. Die für die einzelnen Bereiche verwendeten Genauigkeitsanforderungen und Merkmale der Stichproben sind in den Anhängen II bzw. III festgelegt.

4. *Die Kommission ist befugt,* delegierte Rechtsakte nach Artikel 15 zu erlassen, um die Einzelthemen in *Anhang I* zu ändern, damit sie den technischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und einem neuen Bedarf der Nutzer entsprechen. *Bei der Ausübung dieser Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass:*

3. Die für die einzelnen Bereiche verwendeten Genauigkeitsanforderungen und Merkmale der Stichproben sind in den Anhängen II bzw. III festgelegt.

*3a. Die Daten sind nach relevanten Teilgesamtheiten aufzuschlüsseln und müssen Ungleichheiten abbilden, sofern dies angezeigt ist. Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) müssen auch Informationen erstellen, aus denen sich fundierte Informationen auf der NUTS2-Territorialebene ableiten lassen, um unter Berücksichtigung der Kosten bessere länderübergreifende Vergleichbarkeit zu ermöglichen.*

4. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf der Grundlage einer Durchführbarkeitsstudie* delegierte Rechtsakte nach Artikel 15 zu erlassen, um die Einzelthemen in *den Anhängen Ib bis Ig* zu ändern, damit sie den *rechtlichen,* technischen, gesellschaftlichen, *zivilen* und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und einem neuen Bedarf der Nutzer entsprechen *und zudem mit dem*

**Europäischen Statistischen Programm in Einklang stehen, wobei den Auskunftspersonen kein zusätzlicher Aufwand entstehen darf.**

**(a) mit diesen delegierten Rechtsakten den Mitgliedstaaten bzw. den Befragten kein wesentlicher zusätzlicher Aufwand verursacht werden darf;**

**(b) Für jeden Bereich nicht mehr als 20 % der Einzelthemen in Anhang I durch delegierte Rechtsakte geändert werden.** Für die Bereiche, für die unterjährig oder jährlich Daten erhoben werden, dürfen diese Änderungen höchstens 10 % der Liste von Einzelthemen ausmachen. Diese Höchstsätze gelten für vier aufeinanderfolgende Jahre. Die Zahl der Einzelthemen, die geändert werden dürfen, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

**Für jeden Bereich dürfen nicht mehr als 20 % der Einzelthemen gemäß den Anhängen Ib bis Ig geändert werden, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umstände angemessen begründet wird.** Für die Bereiche, für die unterjährig oder jährlich Daten erhoben werden, dürfen diese Änderungen höchstens 10 % der Liste von Einzelthemen ausmachen. Diese Höchstsätze gelten für vier aufeinanderfolgende Jahre. Die Zahl der Einzelthemen, die geändert werden dürfen, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

*(In der gesamten Verordnung wird der Bereich „Arbeitsmarkt“ durch „Arbeitskräfte“ ersetzt.)*

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### **Artikel 4**

#### **Rotierende Mehrjahresplanung**

1. Die Kommission **ist befugt**, delegierte Rechtsakte nach Artikel 15 **zu erlassen**, um entsprechend der Periodizität nach Anhang IV für die Erhebung der von dieser Verordnung erfassten Daten **eine rotierende Mehrjahresplanung über acht Jahre festzulegen oder anzupassen. Die Kommission stellt sicher, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die**

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 4**

#### **Rotierende Mehrjahresplanung**

1. Die Kommission **erlässt** delegierte Rechtsakte nach Artikel 15, um **diese Verordnung** entsprechend der Periodizität nach Anhang IV **zu ergänzen, indem sie** für die Erhebung der von dieser Verordnung erfassten Daten **und im Einklang mit dem Europäischen Statistischen Programm eine rotierende Mehrjahresplanung über acht Jahre**

***Auskunftsgebenden keinen erheblichen Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten bedeuten.***

2. In dieser rotierenden Mehrjahresplanung wird der Zeitraum angegeben, in dem Daten erhoben werden für:

- (a) die mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen,
- (b) von den Nutzern gewünschte Ad-hoc-Themen für die Bereiche ***Arbeitsmarkt*** sowie Einkommen und Lebensbedingungen gemäß den Bestimmungen in Anhang IV. In begründeten ***Ausnahmefällen*** können sich diese Daten auch auf Einzelthemen erstrecken, die nicht in ***Anhang I*** aufgeführt sind.

3. Die in Absatz 1 erwähnten Anpassungen der Planung müssen spätestens 24 Monate vor dem in der Planung angegebenen Beginn des jeweiligen Datenerhebungszeitraums vorgenommen werden. Mit diesen Anpassungen soll sichergestellt werden, dass die Planung effektiv ist und den Bedürfnissen der Nutzer entspricht.

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

***festlegt*** oder ***anpasst***.

2. In dieser rotierenden Mehrjahresplanung wird der Zeitraum angegeben, in dem Daten erhoben werden für:

- (a) die mit den Bereichen verbundenen Einzelthemen,
- (b) von den Nutzern gewünschte Ad-hoc-Themen für die Bereiche ***Arbeitskräfte*** sowie Einkommen und Lebensbedingungen gemäß den Bestimmungen in Anhang IV. In begründeten ***Fällen*** können sich diese Daten auch auf Einzelthemen erstrecken, die nicht in ***den Anhängen Ib bis Ig*** aufgeführt sind.

3. Die in Absatz 1 erwähnten Anpassungen der Planung müssen spätestens 24 Monate vor dem in der Planung angegebenen Beginn des jeweiligen Datenerhebungszeitraums vorgenommen werden. Mit diesen Anpassungen soll sichergestellt werden, dass die Planung effektiv ist und den Bedürfnissen der Nutzer entspricht.

*Geänderter Text*

***2a. Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, den Erfassungsbereich der Datenerhebungen über private Haushalte hinaus auszudehnen, sofern anhand der übermittelten Daten Beobachtungseinheiten ermittelt werden können, die nicht zu privaten Haushalten gehören, sich aber gewöhnlich in dem jeweiligen Mitgliedstaat aufhalten.***

## Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten versuchen, neben den privaten Haushalten auch andere Bürger zu erfassen. Dies ist ein wichtiges langfristiges Ziel, da die Statistiken besser werden, wenn auch in Pflegeheimen lebende Menschen – ältere Menschen, Behinderte, chronisch Kranke oder andere Personen – und Obdachlose in den Datenerhebungen erfasst werden könnten.

### Änderungsantrag 51

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 5a

##### Spezifikationen der Datensätze

**Die Kommission erlässt zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15, in denen folgenden Eigenschaften der Einzeldatensätze, die auch mehreren Datensätzen gemein sein können, festgelegt werden, um den bei relevanten Einzelthemen festgestellten Bedarf zu decken:**

- (a) die Anzahl, die Überschrift und die Beschreibung von Variablen,**
- (b) die genauen Merkmale der statistischen Grundgesamtheiten, Beobachtungseinheiten und Auskunftspersonen,**
- (c) die Bezugszeiträume und Bezugsdaten.**

### Änderungsantrag 52

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 6

#### Artikel 6

Technische Spezifikation der Datensätze

Technische Spezifikation der Datensätze

1. Die Kommission **ist befugt, zur Festlegung der** folgenden technischen Eigenschaften der Einzeldatensätze

1. Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die** folgenden technischen Eigenschaften der

**Durchführungsrechtsakte zu erlassen:**

- (a) die Anzahl und die Beschreibung von Variablen,**
- (b) die statistischen Klassifikationen,**
- (c) genaue Merkmale der statistischen Grundgesamtheiten, Beobachtungseinheiten und Auskunftspersonen,**
- (d) Bezugszeiträume und Bezugsdaten,**
- (e) Anforderungen an die geographische Abdeckung, Stichprobenmerkmale, einschließlich Teilstichproben, und technische Aspekte der Feldarbeit, der Bearbeitung und Imputation, der Gewichtung, Schätzung und Varianzschätzung,**
- (f) für die Datenerhebung zu verwendende Methodik, soweit zur Erzielung eines hohen Grades von Vergleichbarkeit für Beschäftigungs- und Erwerbslosigkeitsdaten im Bereich Arbeitsmarkt erforderlich. Dazu können erforderlichenfalls die Reihenfolge und die Anordnung der Fragen auf dem Fragebogen gehören. Die Notwendigkeit ist stichhaltig zu begründen.**

**2. Wenn Elemente in mehreren Datensätzen vorkommen, ist die Kommission befugt, zur Festlegung der folgenden technischen Eigenschaften der Datensätze Durchführungsrechtsakte zu erlassen:**

- (a) Liste und Beschreibung von Variablen,**
- (b) die statistischen Klassifikationen,**
- (c) genaue Merkmale der Grundgesamtheiten und der Beobachtungseinheiten.**

**3. Für die Datensätze über die monatliche Erwerbslosigkeit im Zusammenhang mit dem Bereich**

**Einzeldatensätze festgelegt werden:**

- (a) die statistischen Klassifikationen,**
- (e) Anforderungen an die geographische Abdeckung, Stichprobenmerkmale, einschließlich Teilstichproben, und technische Aspekte der Feldarbeit, der Bearbeitung und Imputation, der Gewichtung, Schätzung und Varianzschätzung,**
- (f) das Verfahren, mit dem die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten sichergestellt werden kann, was im Fall der Beschäftigung und Erwerbslosigkeit im Bereich Arbeitskräfte und der materiellen Unterversorgung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen in hinreichend begründeten Fällen die Reihenfolge der Fragen umfassen kann. Musterfragebögen sind nicht vorgeschrieben, sondern werden lediglich empfohlen.**

**3. In Bezug auf die Datensätze über die monatliche Erwerbslosigkeit, die sich auf den Bereich Arbeitskräfte beziehen,**

*Arbeitsmarkt* ist die Kommission **befugt**, Durchführungsrechtsakte **zu erlassen**, um die Variablen sowie die Länge, die Qualitätsanforderungen und die Gliederungstiefe für die zu übermittelnden Zeitreihen zu beschreiben.

4. **Diese** Durchführungsrechtsakte werden **gemäß** dem **Prüfverfahren** in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

**erlässt** die Kommission Durchführungsrechtsakte, um die Variablen sowie die Länge, die Qualitätsanforderungen und die Gliederungstiefe für die zu übermittelnden Zeitreihen zu beschreiben.

4. **Die in Absatz 1 genannten** Durchführungsrechtsakte werden **nach** dem in Artikel 16 Absatz 2 **genannten Prüfverfahren** erlassen.

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

#### Vorschlag der Kommission

##### Artikel 7

#### Normen für Übermittlung und Informationsaustausch

1. Es werden technische Normen festgelegt, um den Austausch von Informationen zwischen **der Kommission (Eurostat) und** den Mitgliedstaaten und **deren Kommunikation** zu erleichtern, insbesondere zur Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Dokumentation der Verfahren zu verbessern, die mit der durch diese Verordnung geregelten Statistiken in Verbindung stehen.
2. Die technischen Normen erstrecken sich auf statistische Konzepte, Verfahren und Produkte, einschließlich Daten und Metadaten.
3. Die Kommission **ist befugt**, Durchführungsrechtsakte **zu erlassen, um die** in Absatz 1 genannten technischen **Normen festzulegen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

#### Geänderter Text

##### Artikel 7

#### Normen für Übermittlung und Informationsaustausch

1. Es werden technische Normen festgelegt, um **die Kommunikation und** den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und **der Kommission (Eurostat)** zu erleichtern, insbesondere zur Unterstützung des Qualitätsmanagements und der Dokumentation der Verfahren zu verbessern, die mit der durch diese Verordnung geregelten Statistiken in Verbindung stehen.
2. Die technischen Normen erstrecken sich auf statistische Konzepte, Verfahren und Produkte, einschließlich Daten und Metadaten.
3. Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte **zur Festlegung der** in Absatz 1 genannten technischen **Spezifikationen**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 8

###### Datenquellen und Methodik

1. Die Mitgliedstaaten stellen die in Artikel 1 aufgeführten Daten bereit und benutzen dazu eine oder eine Kombination der folgenden Quellen, sofern sie die Qualitätsanforderungen des Artikels 12 erfüllen:

(a) *von* den Auskunftspersonen unmittelbar **bereitgestellte** Angaben

(b) Verwaltungsdatensätze und andere Quellen, Methoden oder innovative Ansätze, sofern sie die Erstellung von Daten ermöglichen, die vergleichbar sind und den jeweiligen einschlägigen Anforderungen **dieser** Verordnung genügen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) ausführlich über die verwendeten Quellen und Methoden.

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 8

###### Datenquellen und Methodik

1. Die Mitgliedstaaten stellen die in Artikel 1 aufgeführten Daten bereit und benutzen dazu eine oder eine Kombination der folgenden Quellen, sofern sie die Qualitätsanforderungen des Artikels 12 erfüllen **und im Einklang mit den und vorbehaltlich der Schutzmechanismen erhoben und weiterverarbeitet werden, die das anwendbare Datenschutzrecht vorsieht:**

(a) **Angaben, die von** den Auskunftspersonen unmittelbar **und freiwillig, unter der Voraussetzung der Zustimmung der die Angaben bereitstellenden betroffenen Personen bereitgestellt werden, es sei denn, im für den Verantwortlichen geltenden Unionsrecht oder nationalen Recht des Mitgliedstaats ist die Bereitstellung der Angaben vorgeschrieben und sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der legitimen Interessen betroffener Personen festgelegt,**

(b) Verwaltungsdatensätze und andere Quellen, Methoden oder innovative Ansätze **einschließlich kleinräumiger Schätzverfahren, mit denen die territoriale Vielfalt erfasst werden soll,** sofern sie die Erstellung von Daten ermöglichen, die vergleichbar sind und den jeweiligen einschlägigen Anforderungen **der** Verordnung (EU) 2016/679 genügen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) **im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 7 Absatz 3** ausführlich über die verwendeten Quellen und Methoden **sowie**

*über die zugehörigen Datensätze.*

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10**

*Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 10

##### Datenübermittlung und Fristen

1. Die Fristen für die Übermittlung der Datensätze sind in Anhang V im Einzelnen angegeben.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) für jeden Datensatz vorgeprüfte Mikrodaten ohne direkte Identifizierung.
3. Als Ausnahme von Absatz 2 werden für die Erstellung der monatlichen Erwerbslosenstatistik vorgeprüfte aggregierte Daten übermittelt.
4. Die Mitgliedstaaten beginnen 2019 mit der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß dieser Verordnung.

*Geänderter Text*

#### Artikel 10

##### Datenübermittlung und Fristen

1. Die Fristen für die Übermittlung der Datensätze sind in Anhang V im Einzelnen angegeben.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) ***über sichere Übermittlungssysteme*** für jeden Datensatz vorgeprüfte Mikrodaten ohne direkte Identifizierung.
3. Als Ausnahme von Absatz 2 werden für die Erstellung der monatlichen Erwerbslosenstatistik vorgeprüfte aggregierte Daten übermittelt.
4. Die Mitgliedstaaten beginnen 2019 mit der Erhebung und Übermittlung von Daten gemäß dieser Verordnung.

***4a. Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht die aggregierten Daten außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der endgültigen Mikrodaten in einem benutzerfreundlichen Anzeigeformat auf der Website von Eurostat, sofern Daten aus der Hälfte aller Mitgliedstaaten vorliegen.***

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11**

*Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 11

##### Stichprobengrundlagen

*Geänderter Text*

#### Artikel 11

##### Stichprobengrundlagen

1. Die Daten basieren auf repräsentativen Stichproben, die auf nationaler Ebene aus Stichprobengrundlagen gezogen wurden und die Zufallsauswahl von Personen oder Haushalten mit einer bekannten Auswahlwahrscheinlichkeit erlauben. Die Stichprobengrundlagen decken die **interessierende Grundgesamtheit** erschöpfend und ausschließlich ab und werden regelmäßig aktualisiert. Sie enthalten alle für den Stichprobenplan erforderlichen Angaben, z. B. alle benötigten Angaben für die Schichtung und für die Kontaktaufnahme mit den Personen oder Haushalten. Die Stichprobengrundlage enthält des Weiteren die zur Verknüpfung von Personen mit anderen Verwaltungsquellen benötigten Angaben, soweit **die Vorschriften über den Datenschutz dies zulassen**.

2. Ist in einem Mitgliedstaat keine derartige Stichprobengrundlage verfügbar, werden andere Stichprobengrundlagen verwendet, welche die folgenden Kriterien erfüllen. Derartige Stichprobengrundlagen:

(a) enthalten die Identifizierung der Stichprobeneinheiten, bei denen es sich um Personen, Haushalte, Wohnungen oder Anschriften handeln kann,

(b) ermöglichen die Ermittlung der Auswahlwahrscheinlichkeit und

(c) werden regelmäßig aktualisiert.

1. Die Daten basieren auf repräsentativen Stichproben, die auf nationaler Ebene aus Stichprobengrundlagen gezogen wurden und die Zufallsauswahl von Personen oder Haushalten mit einer bekannten Auswahlwahrscheinlichkeit erlauben. Die Stichprobengrundlagen decken die **gesamte Zielbevölkerung im Toleranzbereich des üblichen Erfassungsfehlers** erschöpfend und ausschließlich ab und werden regelmäßig aktualisiert. Sie enthalten alle für den Stichprobenplan erforderlichen Angaben, z. B. alle benötigten Angaben für die Schichtung und für die Kontaktaufnahme mit den Personen oder Haushalten. Die Stichprobengrundlage enthält des Weiteren die zur Verknüpfung von Personen mit anderen Verwaltungsquellen benötigten Angaben, soweit **sie notwendig und verhältnismäßig sowie nach den geltenden Datenschutzvorschriften gestattet sind, in dem auch Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der legitimen Interessen betroffener Personen festgelegt sein sollten. Die Stichprobengrundlage bietet angemessene Schutzvorkehrungen für betroffene Personen**.

2. Ist in einem Mitgliedstaat keine derartige Stichprobengrundlage verfügbar, werden andere Stichprobengrundlagen verwendet, welche die folgenden Kriterien erfüllen. Derartige Stichprobengrundlagen:

(a) enthalten die Identifizierung der Stichprobeneinheiten, bei denen es sich um Personen, Haushalte, Wohnungen oder Anschriften handeln kann,

(b) ermöglichen die Ermittlung der Auswahlwahrscheinlichkeit und

**(ba) bieten Angaben über die Größe von Teilgesamtheiten, die schwierig zu erreichen sind,**

(c) werden regelmäßig aktualisiert.

**2a. Sofern dies für die Zwecke der EU relevant ist, gewährt die Kommission für**

*nicht im Rahmen des ESS stattfindende Erhebungen Zugang zu den Stichprobengrundlagen der nationalen statistischen Ämter.*

3. Die Kommission *ist befugt*, zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Stichprobengrundlagen und insbesondere der Mindestforderungen ***Durchführungsrechtsakte zu erlassen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

3. Die Kommission *erlässt* ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Stichprobengrundlagen und insbesondere der Mindestforderungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

#### *Vorschlag der Kommission*

#### Artikel 12

#### Qualität

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ***die Qualität der*** übermittelten Daten und Metadaten ***zu sichern***.
2. Für diese Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.
3. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der Metadaten über die Spezifikationen, der übermittelten Daten und der Stichprobengrundlagen.
4. Hierzu übermitteln die Mitgliedstaaten für die in Artikel 10 genannten Daten und Mikrodaten:
  - (a) Metadaten, in denen die verwendete Methodik und die Art und Weise beschrieben wird, wie technische

#### *Geänderter Text*

#### Artikel 12

#### Qualität

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ***sicherzustellen, dass die*** übermittelten Daten und Metadaten ***von höchster Qualität sind***.
2. Für diese Verordnung gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien.
3. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der Metadaten über die Spezifikationen, der übermittelten Daten und der Stichprobengrundlagen, ***ohne aus dem Auge zu verlieren, dass diese Daten bzw. Angaben auf der Eurostat-Website in einem benutzerfreundlichen Anzeigeformat zu veröffentlichen sind***.
4. Hierzu übermitteln die Mitgliedstaaten für die in Artikel 10 genannten Daten und Mikrodaten:
  - (a) Metadaten, in denen die verwendete Methodik ***einschließlich der in Artikel 8 genannten Datenquellen*** und ***der dort***

Spezifikationen gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten erreicht wurden;

(b) Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die verwendeten Stichprobengrundlagen, einschließlich deren Entwicklung und Aktualisierung gemäß dieser Verordnung.

5. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 4 genannten Metadaten und Angaben spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Daten und Mikrodaten. Diese zusätzlichen Informationen werden in Form von Qualitätsberichten bereitgestellt, in denen insbesondere dargelegt wird, wie die Qualitätsanforderungen von den übermittelten Daten und Mikrodaten wie den Metadaten und Angaben erfüllt werden.

6. Die Kommission *ist befugt*, die Modalitäten und *den Inhalt* der Qualitätsberichte *in Durchführungsrechtsakten festzulegen*. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

7. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle erheblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken würden.

8. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) unterbreiten die Mitgliedstaaten ihr die zusätzlichen Informationen, die zur Bewertung der Qualität der statistischen

*genannten Methodik sowie* die Art und Weise beschrieben wird, wie technische Spezifikationen gemessen an den in dieser Verordnung festgelegten erreicht wurden;

(b) Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die verwendeten Stichprobengrundlagen, einschließlich deren Entwicklung und Aktualisierung gemäß dieser Verordnung;

*(ba) Informationen über die Teilgesamtheiten, die bei der Datenerhebung nicht erreicht wurden.*

5. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 4 *dieses Artikels und in Artikel 11* genannten Metadaten und Angaben spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Übermittlung der Daten und Mikrodaten. Diese zusätzlichen Informationen werden in Form von Qualitätsberichten bereitgestellt, in denen insbesondere dargelegt wird, wie die Qualitätsanforderungen von den übermittelten Daten und Mikrodaten wie den Metadaten und Angaben erfüllt werden. *Die Kommission (Eurostat) veröffentlicht diese Informationen gemäß dem unionsweiten und nationalen Datenschutzrecht.*

6. Die Kommission *erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen* die Modalitäten und *das Format* der Qualitätsberichte *festgelegt werden*. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren in Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

7. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle erheblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der übermittelten Daten auswirken würden.

8. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) unterbreiten die Mitgliedstaaten ihr die zusätzlichen Informationen, die zur Bewertung der Qualität der statistischen

Daten notwendig sind.

Daten notwendig sind.

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13**

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 13

###### Durchführbarkeits- und Pilotstudien

Zur Verbesserung der Datensätze **leitet die Kommission (Eurostat) erforderlichenfalls verschiedene** Durchführbarkeits- und Pilotstudien ein, an denen die Mitgliedstaaten mitwirken, **um insbesondere die Qualität, einschließlich der Vergleichbarkeit, zu verbessern, zur Modernisierung der Bereiche Verbrauch und Zeitverwendung beizutragen, neue Methoden zur Verbesserung des Eingehens auf den Bedarf von Nutzern zu erkunden und umzusetzen, die Datenerhebung und die Nutzung anderer Datenquellen besser zu integrieren sowie um die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten** unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung **effizienter zu gestalten.**

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 13

###### Durchführbarkeits- und Pilotstudien

**1. In Übereinstimmung mit den Zielen dieser Verordnung leitet die Kommission** zur Verbesserung der Datensätze **und sozialen Indikatoren eine begrenzte Anzahl repräsentativer** Durchführbarkeits- und Pilotstudien ein, an denen die Mitgliedstaaten mitwirken, und **bewertet und entwickelt dabei** unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung **alternative Methoden, um insbesondere**

**(a) die Qualität und Vergleichbarkeit der Datensätze zu verbessern,**

**(b) den Erfassungsbereich der Datenerhebungen auf Personen, die nicht in privaten Haushalten leben, oder auf Teilgesamtheiten auszuweiten, die schwierig zu erreichen sind,**

**(c) Verfahren zu entwickeln, zu bewerten und anzuwenden, mit denen die territoriale Vielfalt auf NUTS2-Ebene und auf lokaler Ebene besser erfasst werden kann,**

**(d) die statistische Erfassung von Bürgern, die ihr Wohnsitzland wechseln, mit Folgemaßnahmen zu verknüpfen,**

**(e) neue Einzelthemen für die Datenerhebung auszuarbeiten und zu**

*prüfen,*

*(f) zur Modernisierung der Bereiche Verbrauch und Zeitverwendung, einschließlich der Verbrauchsmengendaten, beizutragen,*

*(g) neue Methoden zu erkunden und umzusetzen, mit denen besser auf den Bedarf der Nutzer eingegangen werden kann,*

*(h) die Datenerhebung und die Nutzung anderer Datenquellen besser zu integrieren und*

*(i) die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten effizienter zu gestalten und die Datenerhebungsinstrumente zu verbessern, damit Menschen mit Behinderungen uneingeschränkte Teilhabe ermöglicht wird.*

*Bei vorgeschriebenen Durchführbarkeits- oder Pilotstudien stellt die Kommission (Eurostat) gemäß den Bestimmungen des Artikels 14 angemessene Finanzmittel bereit.*

*2. Agenturen der EU, die nicht im Rahmen des ESS stattfindende Erhebungen zu sozialen Themen durchführen, werden von der Kommission (Eurostat) erforderlichenfalls ersucht, zur Erarbeitung neuer Indikatoren und zur Erhebung von Pilotdaten zu Ad-hoc-Themen im Sinne von Anhang IV oder zu Themen beizutragen, die künftig im Rahmen des ESS von Interesse sind.*

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 13a**

**Zugang zu vertraulichen Daten für  
wissenschaftliche Zwecke**

**Die Kommission (Eurostat) kann für**

*wissenschaftliche Zwecke unter den in der Verordnung (EU) Nr. 557/2013<sup>1a</sup> festgelegten Bedingungen in ihren Räumlichkeiten Zugang zu vertraulichen Daten gewähren oder aus den Datensatzbeständen für die in Artikel 3 angegebenen Bereiche anonymisierte Mikrodatensätze freigeben.*

---

*<sup>1a</sup> Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission (ABL. L 164 vom 18.6.2013, S. 16).*

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Datenerhebungen oder Datenerhebungsmethoden für *die* Sozialstatistiken, einschließlich der Stichprobengrundlagen, *während der ersten vier Jahre der Erhebung der Datensätze* zu entwickeln und/oder durchzuführen;

*Geänderter Text*

(a) *während des ersten Durchgangs der Datensatzerhebung für alle Bereiche, auf die sich diese Verordnung erstreckt*, Datenerhebungen oder Datenerhebungsmethoden für Sozialstatistiken, einschließlich Stichprobengrundlagen, zu entwickeln und/oder durchzuführen;

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Methoden zu entwickeln, einschließlich der in Artikel 13 genannten

*Geänderter Text*

(b) Methoden zu entwickeln, einschließlich der *Teilnahme an den* in

Durchführbarkeits- und Pilotstudien;

Artikel 13 genannten Durchführbarkeits- und Pilotstudien;

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ca) Die nationalen statistischen Ämter werden mit ausreichend Personal und Finanzmitteln ausgestattet; diese Ausstattung ist an die Wahrnehmung der von diesen Ämtern bisher nicht wahrgenommenen, in dieser Verordnung genannten zusätzlichen Aufgaben gebunden. Der Umfang der erforderlichen Ressourcen wird je nach der Entwicklung dieser Verordnung neu bewertet.*

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die finanzielle Beteiligung der Union *wird bereitgestellt gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup>, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>35</sup>, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>36</sup>, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>37</sup> oder Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup>.*

2. Die finanzielle Beteiligung der Union *im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020 wird im Einklang mit den einschlägigen Verordnungen über das Europäische Statistische Programm, das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014–2020), das Dritte Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014–2020) und das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen bereitgestellt.*

**34 Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).**

**35 Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).**

**36 Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).**

**37 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).**

**38 Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes**

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15

#### *Vorschlag der Kommission*

##### Artikel 15

###### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel **4 Absatz 1** genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* ab dem *[Publications Office: please insert exact date of entry into force of the Regulation]* übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel **4 Absatz 1** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag

#### *Geänderter Text*

##### Artikel 15

###### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in Artikel 3 Absatz 4, **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5a** und Artikel **17 Absätze 1 bis 4** genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung eintragen]* übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4, **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5a** und Artikel **17 Absätze 1 bis 4** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss

nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016<sup>39</sup> niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4, **Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5a** und Artikel 17 **Absätze 1 bis 4** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

---

<sup>39</sup>ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 17

*Geänderter Text*

Artikel 17

## Ausnahmeregelungen

1. Wenn für die Anwendung dieser Verordnung oder die Umsetzung der auf ihrer Grundlage erlassenen Maßnahmen und delegierten Rechtsakte im nationalen statistischen System eines Mitgliedstaats größere Anpassungen erforderlich sein sollten, **kann die Kommission mit Durchführungsrechtsakten eine Ausnahme für höchstens drei Jahre gewähren**. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn sie weder die Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten für Leitindikatoren beeinträchtigt noch die Berechnung der benötigten aktuellen repräsentativen europäischen Aggregate behindert.
2. **Ist** eine Ausnahme nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, noch immer gerechtfertigt, **kann die Kommission mit Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren eine daran anschließende Ausnahme gewähren**.
3. Verfügt ein Mitgliedstaat zur Bereitstellung der benötigten Datensätze über keine anderen Mittel als die Verwendung von anderen Methoden als den in dieser Verordnung oder in den auf dieser Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakten festgelegten, kann die Kommission die Verwendung derartiger Methoden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ausnahmsweise mit **Durchführungsrechtsakten** genehmigen.

## Ausnahmeregelungen

1. Wenn für die Anwendung dieser Verordnung oder die Umsetzung der auf ihrer Grundlage erlassenen Maßnahmen und delegierten Rechtsakte im nationalen statistischen System eines Mitgliedstaats größere Anpassungen erforderlich sein sollten, **wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 zu erlassen, in denen die Gewährung einer Ausnahme für höchstens vier Jahre geregelt wird**. Eine Ausnahme kann nur **dann** gewährt werden, **wenn die in Absatz 3 erwähnte Genehmigung nicht erteilt wurde und** wenn sie weder die Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten für Leitindikatoren beeinträchtigt noch die Berechnung der benötigten aktuellen repräsentativen europäischen Aggregate behindert.
2. **Liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass** eine Ausnahme nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, noch immer gerechtfertigt **ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 zu erlassen, in denen die Gewährung einer anschließenden Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr geregelt wird**.
3. Verfügt ein Mitgliedstaat zur Bereitstellung der benötigten Datensätze über keine anderen Mittel als die Verwendung von anderen Methoden als den in dieser Verordnung oder in den auf dieser Grundlage erlassenen Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakten festgelegten **und wurde keine Ausnahme gemäß Absatz 1 gewährt**, kann die Kommission die Verwendung derartiger Methoden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ausnahmsweise mit **delegierten Rechtsakten zur Ergänzung dieser Verordnung gemäß Artikel 15** genehmigen.

4. ***Ist*** die Genehmigung nach Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, noch immer gerechtfertigt, kann die Kommission ***mit Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren*** eine daran anschließende Genehmigung ***gewähren***.

5. Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 unterbreitet der Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes oder innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraums, für den die gegenwärtige Ausnahme oder Genehmigung gewährt bzw. erteilt worden ist, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag. Wenn ein Mitgliedstaat die in den Absätzen 3 und 4 genannte Genehmigung beantragt, so beschreibt er die verwendeten Methoden ausführlich und weist nach, dass sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen.

6. ***Die Kommission erlässt jene Durchführungsrechtsakte nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2.***

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

4. ***Liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass*** die Genehmigung nach Ablauf des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, noch immer gerechtfertigt ***ist***, kann die Kommission ***zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 erlassen, mit denen*** eine daran anschließende Genehmigung ***für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt wird***.

5. Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 unterbreitet der Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes oder innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraums, für den die gegenwärtige Ausnahme oder Genehmigung gewährt bzw. erteilt worden ist, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag. Wenn ein Mitgliedstaat die in den Absätzen 3 und 4 genannte Genehmigung beantragt, so beschreibt er die verwendeten Methoden ausführlich und weist nach, dass sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen.

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 17a***

#### ***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004***

***Die Verordnung (EU) Nr. 808/2004 wird wie folgt geändert:***

***(1) Artikel 4 erhält folgende Fassung:***

***„Artikel 4***

***Module***

***Gegenstand der Module dieser***

***Verordnung ist der Bereich Unternehmen und Informationsgesellschaft gemäß Anhang I.“***

***(2) Anhang II wird gestrichen.***

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 17b***

#### ***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008***

***Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 wird  
wie folgt geändert:***

***(1) Artikel 2 erhält folgende Fassung:***

***„Artikel 2***

***Anwendungsbereich***

***Die Mitgliedstaaten stellen der  
Kommission (Eurostat) Statistiken über  
folgende Aspekte zur Verfügung:***

***(a) Gesundheitsversorgung gemäß  
Anhang II,***

***(b) Todesursachen gemäß  
Anhang III,***

***(c) Arbeitsunfälle gemäß Anhang IV,***

***(d) Berufskrankheiten und andere  
arbeitsbedingte Gesundheitsschäden und  
Erkrankungen gemäß Anhang V.“***

***(2) Anhang I wird gestrichen.***

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 c (neu)**

**Artikel 17c**

**Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 452/2008**

**Die Verordnung (EG) Nr. 452/2008 wird  
wie folgt geändert:**

**(1) Artikel 3 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 3**

**Bereiche**

**Diese Verordnung gilt für die Erstellung  
von Statistiken in zwei Bereichen:**

**(a) Bereich 1 umfasst Statistiken über  
die Systeme der allgemeinen und  
beruflichen Bildung.**

**(b) Bereich 2 umfasst die sonstigen,  
nicht unter Bereich 1 und unter die  
Verordnung (EU) Nr. ... fallenden  
Statistiken über Bildung, z. B. Statistiken  
über Humankapital und über den sozialen  
und wirtschaftlichen Nutzen der Bildung  
[Verordnung zur Schaffung eines  
gemeinsamen Rahmens für europäische  
Statistiken, COD 2016/0264].**

**Die Erstellung von Statistiken in diesen  
Bereichen wird nach Maßgabe des  
Anhangs durchgeführt.“**

**(2) Der Abschnitt mit dem Titel  
„Bereich 2: Beteiligung von Erwachsenen  
am lebenslangen Lernen“ wird aus dem  
Anhang gestrichen.**

**Änderungsantrag 69**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Bereich „Für alle Bereiche“**

*Vorschlag der Kommission*

Thema

Einzelthemen

Technische Angaben

Angaben zur Datenerfassung

	Kennzeichnung
	Gewichte
	Merkmale der Befragung
	Ort
Merkmale <i>der Person</i> und <i>des Haushalts</i>	Demografie
	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund
	Zusammensetzung des Haushalts
Erwerbsbeteiligung	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss
<i>Geänderter Text</i>	
Thema	Einzelthemen
Technische Angaben	Angaben zur Datenerfassung
	Kennzeichnung
	Gewichte
	Merkmale der Befragung
	Ort
<b><i>Wesentliche</i></b> Merkmale <i>von Personen</i> und <b><i>Haushalten</i></b>	Demografie
	Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund
	Zusammensetzung des Haushalts
<b><i>Behinderung</i></b>	<b><i>Behinderung</i></b>
Erwerbsbeteiligung	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses
Bildungsstand, <i>-kontinuität</i> und - hintergrund	Bildungsabschluss
<b><i>Grundmerkmale des Haushaltseinkommens</i></b>	<b><i>Bildungskontinuität</i></b>
	<b><i>Gesamthaushaltseinkommen</i></b>

(Anhang I wird auf der Grundlage der Bereiche in einzelne Anhänge unterteilt.)

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I a (neu) – Bereich „Arbeitsmarkt“

#### *Vorschlag der Kommission*

Thema	Einzelthemen
Merkmale der Person und des Haushalts	Zusammensetzung des Haushalts – Einzelangaben
	Dauer des Aufenthalts im Land
Erwerbsbeteiligung	Erwerbsstatus
	Laufzeit des Arbeitsvertrages
	Laufzeit des Arbeitsvertrages – zusätzliche Angaben
	Voll- oder Teilzeitbeschäftigung – Grund dafür
	Wirtschaftlich abhängige Selbstständigkeit
	Leitungsfunktionen
	Betriebsgröße
	Arbeitsplatz
	Heimarbeit
	Arbeitssuche
	Arbeitsbereitschaft
	Verfügbarkeit
	Zweite Tätigkeit
	Suche nach einer anderen Arbeit
	Vereinbarkeit von Beruf und Familie
	Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt
	Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen
Übergang in den Ruhestand	
Betreuungsbedarf	
Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und Berufserfahrung	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
	Wie wurde die Arbeit gefunden?
	Berufserfahrung

Arbeitsbedingungen, einschließlich  
Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung

Bildungsstand und -hintergrund

Teilnahme an allgemeiner und beruflicher  
Bildung

**Gesundheit:** Gesundheitszustand **und**  
Behinderung, **Betreuung** und  
Gesundheitsfaktoren

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

*Geänderter Text*

Thema

**Zusätzliche** Merkmale von Personen und  
Haushalten

Erwerbsbeteiligung

Arbeitszeiten

Arbeitszeitgestaltung

Arbeitsorganisation und  
Arbeitszeitgestaltung

Bildungsabschluss – Einzelangaben

Beteiligung an formaler und nichtformaler  
Bildung und Ausbildung (vier Wochen)

Beteiligung an formaler und nichtformaler  
Bildung und Ausbildung (12 Monate)

Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte  
Gesundheitsprobleme

Europäisches Mindestmodul zur  
Gesundheit

Einkommen aus Arbeit

Einzelthemen

Zusammensetzung des Haushalts –  
**zusätzliche spezifische** Einzelangaben

Dauer des Aufenthalts im Land

Erwerbsstatus

Laufzeit des Arbeitsvertrages

Laufzeit des Arbeitsvertrages – zusätzliche  
Angaben

Voll- oder Teilzeitbeschäftigung – Grund  
dafür

Wirtschaftlich abhängige Selbstständigkeit

Leitungsfunktionen

Betriebsgröße

Arbeitsplatz

Heimarbeit

Arbeitssuche

Arbeitsbereitschaft

Verfügbarkeit

Zweite **oder mehrfache** Tätigkeit

	Suche nach einer anderen Arbeit
	<b>Unterbeschäftigung</b>
	Vereinbarkeit von Beruf und Familie
	Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt
	<b>Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt</b>
	Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen
	Übergang in den Ruhestand
	Betreuungsbedarf <b>und</b> <b>Betreuungspflichten</b>
Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, <b>Arbeitsbiografie</b> und Berufserfahrung	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
	Wie wurde die Arbeit gefunden?
	<b>Ende des Beschäftigungsverhältnisses</b>
	<b>Kontinuität und Unterbrechungen der Berufslaufbahn</b>
	Berufserfahrung
	Arbeitszeiten
Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Arbeitszeitgestaltung
	Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss – Einzelangaben
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Beteiligung an formaler und nichtformaler Bildung und Ausbildung (vier Wochen)
	Beteiligung an formaler und nichtformaler Bildung und Ausbildung (12 Monate)
Gesundheitszustand, Behinderung, <b>Zugang zu, Verfügbarkeit sowie Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung</b> und Gesundheitsfaktoren	Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme
	Europäisches Mindestmodul zur Gesundheit
Einkommen, Verbrauch und Vermögen einschließlich Schulden	Einkommen aus Arbeit
	<b>Einkommen aus Transferzahlungen</b>

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Verordnung

### Anhang I b (neu) – Bereich „Einkommen und Lebensbedingungen“

#### *Vorschlag der Kommission*

Thema	Einzelthemen
Merkmale der Person und des Haushalts	Zusammensetzung des Haushalts – Einzelangaben Dauer des Aufenthalts im Land
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss – Einzelangaben
Erwerbsbeteiligung	Merkmale des Arbeitsplatzes Laufzeit des Arbeitsvertrages Erwerbsstatus Einzelangaben zur Arbeitsmarktsituation Leitungsfunktionen
Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und Berufserfahrung	Wie wurde die Arbeit gefunden?
Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Erwerbsstatus kalendarisch Arbeitszeiten
<b>Gesundheit:</b> Gesundheitszustand <b>und</b> Behinderung, <b>Betreuung</b> und Gesundheitsfaktoren	Europäisches Mindestmodul zur Gesundheit Gesundheitszustand und Behinderung Gesundheitszustand der Kinder Zugang zu medizinischer Versorgung Medizinische Versorgung Zugang zu medizinischer Versorgung (Kinder) Gesundheitsfaktoren
Lebensqualität, einschließlich soziale und kulturelle Teilhabe und Wohlbefinden	Lebensqualität Soziale und kulturelle Teilhabe Wohlbefinden
Lebensbedingungen, einschließlich	Materielle Unterversorgung

materielle Unterversorgung, Wohnung,  
Lebensumfeld, Zugang zu  
Dienstleistungen

Unterversorgung von Kindern  
Hauptmerkmale der Wohnung  
Einzelangaben zur Wohnungssituation,  
einschließlich Unterversorgung  
Kosten der Wohnung, einschließlich der  
unterstellten Miete  
Lebensumfeld  
Inanspruchnahme von Dienstleistungen,  
einschließlich Pflegedienstleistungen  
Erschwinglichkeit  
Nicht erfüllte Bedürfnisse und Gründe für  
Nichterfüllung  
Kinderbetreuung

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

Einkommen aus Arbeit  
  
Einkommen aus Transferzahlungen  
Altersrenteneinkommen  
Sonstiges Einkommen  
Steuern und Beiträge  
Einkommen insgesamt  
Überschuldung  
Rückstände  
Vermögen  
Hauptbestandteile des Verbrauchs  
Intergenerationale Übertragung von  
Benachteiligungen

*Geänderter Text*

Thema

**Zusätzliche** Merkmale von Personen und  
Haushalten

Einzelthemen

Zusammensetzung des Haushalts –  
**zusätzliche** spezifische Einzelangaben

**Haushalte mit mehreren Generationen  
von Langzeitarbeitslosen**

Teilnahme an allgemeiner und beruflicher

Dauer des Aufenthalts im Land

Teilnahme an formalen

Bildung	Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss – Einzelangaben
Erwerbsbeteiligung	Merkmale des Arbeitsplatzes
	Laufzeit des Arbeitsvertrages
	Erwerbsstatus
	Einzelangaben zur Arbeitsmarktsituation
	Leitungsfunktionen
Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, <i>Arbeitsbiografie</i> und Berufserfahrung	Berufserfahrung
Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Erwerbsstatus kalendarisch
	Arbeitszeiten
Gesundheitszustand <i>und</i> Behinderung, <i>Zugang zu, Verfügbarkeit sowie Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung</i> und Gesundheitsfaktoren	Europäisches Mindestmodul zur Gesundheit
	Gesundheitszustand und Behinderung
	Gesundheitszustand der Kinder
	Zugang zu medizinischer Versorgung
	Medizinische Versorgung
	Zugang zu medizinischer Versorgung (Kinder)
	Gesundheitsfaktoren
Lebensqualität, einschließlich soziale, <i>zivile, wirtschaftliche</i> und kulturelle Teilhabe, <i>Inklusion</i> und Wohlbefinden	Lebensqualität
	Soziale und kulturelle Teilhabe
	Wohlbefinden
	<b><i>Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen</i></b>
Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnung, Lebensumfeld, <i>Gesundheit und Bildung, nicht erfüllte Bedürfnisse und Beurteilung der eigenen Bedürfnisse sowie</i> Zugang zu Dienstleistungen	Materielle Unterversorgung
	Unterversorgung von Kindern

Hauptmerkmale der Wohnung

Einzelangaben zur Wohnungssituation,  
einschließlich Unterversorgung

Kosten der Wohnung, einschließlich der  
unterstellten Miete

***Kosten der Wohnung einschließlich der  
reduzierten Nebenkosten***

***Angemessene Vorkehrungen für  
Menschen mit Behinderungen***

Lebensumfeld

***Wohnungsprobleme (einschließlich  
Mietprobleme)***

Inanspruchnahme von Dienstleistungen,  
einschließlich Pflegedienstleistungen

Erschwinglichkeit

Nicht erfüllte Bedürfnisse und Gründe für  
Nichterfüllung

***Beurteilung der eigenen Bedürfnisse***

Kinderbetreuung

***Pflege***

Einkommen aus Arbeit

Einkommen aus Transferzahlungen

Altersrenteneinkommen

Sonstiges Einkommen

Steuern und Beiträge, ***einschließlich  
Steuergutschriften für Familien mit  
Kindern***

Einkommen insgesamt – ***zusätzliche  
Einzelangaben (Haushalt und  
Auskunftsperson)***

Überschuldung ***und Gründe dafür***

Rückstände

***Vermögen (einschließlich aller  
Vermögenswerte)***

Hauptbestandteile des Verbrauchs

Intergenerationale Übertragung von

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

Benachteiligungen

***Intergenerationale Übertragung von Vorteilen***

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I c (neu) – Bereich „Gesundheit“**

*Vorschlag der Kommission*

Thema

Gesundheit: Gesundheitszustand und  
Behinderung, Betreuung und  
Gesundheitsfaktoren

Einzelthemen

Europäisches Mindestmodul zur  
Gesundheit

Krankheiten und chronische Erkrankungen

Unfälle und Verletzungen

Schmerzen

Psychische Gesundheit

Funktionelle Einschränkungen

Schwierigkeiten bei Tätigkeiten der  
Körperpflege

Schwierigkeiten bei Arbeiten im Haushalt

Vorübergehende Einschränkung der  
Tätigkeit (infolge gesundheitlicher  
Beschwerden)

Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung  
an bestimmten Lebensbereichen

Inanspruchnahme von Gesundheits- und  
Langzeitpflege

Einnahme von Medikamenten

Gesundheitsvorsorge

Zugang zu medizinischer Versorgung

Größe und Gewicht

Körperliche Betätigung

Ernährungsgewohnheiten

Rauchen

Alkoholkonsum

Gesellschaftliche und Umweltfaktoren

***Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden***

*Geänderter Text*

Thema

***Gesundheit: Gesundheitszustand und  
Behinderung, Zugang zu, Verfügbarkeit  
sowie Inanspruchnahme von  
Gesundheitsversorgung und  
Gesundheitsfaktoren***

***Einkommen insgesamt***

Einzelthemen

Europäisches Mindestmodul zur  
Gesundheit

Krankheiten und chronische Erkrankungen

Unfälle und Verletzungen

Schmerzen

Psychische Gesundheit

***Sucht***

Funktionelle Einschränkungen

***Behinderung – zusätzliche spezifische  
Einzelangaben***

Schwierigkeiten bei Tätigkeiten der  
Körperpflege

Schwierigkeiten bei Arbeiten im Haushalt

***Menschen mit Behinderungen:  
eigenständige Lebensführung***

Vorübergehende Einschränkung der  
Tätigkeit (infolge gesundheitlicher  
Beschwerden)

Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung  
an bestimmten Lebensbereichen

Inanspruchnahme von Gesundheits- und  
Langzeitpflege

Einnahme von Medikamenten

Gesundheitsvorsorge

Zugang zu medizinischer Versorgung

Größe und Gewicht

Körperliche Betätigung

Ernährungsgewohnheiten

Rauchen

Alkoholkonsum

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Anhang I d (neu) – Bereich „Allgemeine und berufliche Bildung“

##### *Vorschlag der Kommission*

Thema	Einzelthemen
Merkmale der Person und des Haushalts	Dauer des Aufenthalts im Land
Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Arbeitsbiografie und Berufserfahrung	Geänderter Text
Erwerbsbeteiligung	Betriebsgröße
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss – Einzelangaben Bildungsgrad Selbst angegebene Fertigkeiten
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Zugang zu Informationen über Lernmöglichkeiten und Orientierungshilfe (12 Monate) Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate) Jüngste Aktivität an formaler Bildung – Einzelangaben (12 Monate) Nutzung von IKT bei der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate) Gründe für die Teilnahme an der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate) Bezahlung und Zeiten der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate) Ergebnisse der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung und Nutzung der dabei erworbenen Fertigkeiten (12 Monate) Teilnahme an nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)

	Jüngste Aktivität der nichtformalen Bildung – Einzelangaben (12 Monate)
	Nutzung von IKT bei nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
	Gründe für die Teilnahme an nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
	Bezahlung und Zeiten der nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
	Ergebnisse der jüngsten Aktivität im Bereich der nichtformalen Bildung und Nutzung der dabei erworbenen Fertigkeiten (12 Monate)
	Hindernisse, die einer Beteiligung an allgemeiner und beruflicher Bildung entgegenstehen (12 Monate)
	Informelles Lernen
Einkommen, Verbrauch und Vermögen einschließlich Schulden	<b><i>Einkommen insgesamt</i></b>
<i>Geänderter Text</i>	
Thema	Einzelthemen
<b><i>Zusätzliche</i></b> Merkmale von Personen und Haushalten	Dauer des Aufenthalts im Land
Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Arbeitsbiografie und Berufserfahrung,	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
Erwerbsbeteiligung	Betriebsgröße
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss – Einzelangaben
	Bildungsgrad
	Selbst angegebene Fertigkeiten
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Zugang zu Informationen über Lernmöglichkeiten und Orientierungshilfe, <b><i>einschließlich für Menschen mit Behinderungen</i></b> (12 Monate)
	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)
	Jüngste Aktivität an formaler Bildung – Einzelangaben (12 Monate)
	Nutzung von IKT bei der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate)

Gründe für die Teilnahme an der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate)

Bezahlung und Zeiten der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung (12 Monate)

Ergebnisse der jüngsten Aktivität im Bereich der formalen Bildung und Nutzung der dabei erworbenen Fertigkeiten (12 Monate)

Teilnahme an nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)

Jüngste Aktivität der nichtformalen Bildung – Einzelangaben (12 Monate)

Nutzung von IKT bei nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)

Gründe für die Teilnahme an nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)

Bezahlung und Zeiten der nichtformalen Bildungsmaßnahmen (12 Monate)

Ergebnisse der jüngsten Aktivität im Bereich der nichtformalen Bildung und Nutzung der dabei erworbenen Fertigkeiten (12 Monate)

Hindernisse, die einer Beteiligung an allgemeiner und beruflicher Bildung entgegenstehen (12 Monate)

Informelles Lernen

***Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen***

***Gesamtsumme der Vermögenswerte mit Ausnahme des Einkommens***

Einkommen, Verbrauch und Vermögen einschließlich Schulden

## **Änderungsantrag 74**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Anhang I e (neu) – Bereich „Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik“**

*Vorschlag der Kommission*

Thema

Einzelthemen

Beteiligung an der  
Informationsgesellschaft

Zugang zu IKT

Nutzung von IKT und deren Häufigkeit

Hindernisse und Probleme, die der  
Nutzung entgegenstehen

Auswirkungen der Nutzung

Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen

Anschluss ans Internet von überall aus

Digitale Kompetenzen

Aktivitäten im Internet

Elektronischer Geschäftsverkehr

Behördenverkehr

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

***Einkommen insgesamt***

*Geänderter Text*

Thema

Einzelthemen

Beteiligung an der  
Informationsgesellschaft

Zugang zu IKT

Nutzung von IKT und deren Häufigkeit

Hindernisse und Probleme, die der  
Nutzung entgegenstehen

Auswirkungen der Nutzung

Sicherheit, Privatsphäre, Vertrauen

Anschluss ans Internet von überall aus

Digitale Kompetenzen

Aktivitäten im Internet

Elektronischer Geschäftsverkehr

Behördenverkehr

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

***Gesamtsumme der Vermögenswerte mit  
Ausnahme des Einkommens***

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I f (neu) – Bereich „Zeitverwendung“**

*Vorschlag der Kommission*

Thema	Einzelthemen
Merkmale der Person und des Haushalts	Zusammensetzung des Haushalts – Einzelangaben
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
Gesundheit: Gesundheitszustand und Behinderung, <b>Betreuung</b> und Gesundheitsfaktoren	Europäisches Mindestmodul zur Gesundheit
Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnung, Lebensumfeld, Zugang zu Dienstleistungen	Gebrauchsgüter
	Kinderbetreuung
	Betreuung kranker und alter Menschen
Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung	Arbeitszeiten
	Arbeitszeitgestaltung
Einkommen, Verbrauch und Vermögen einschließlich Schulden	Produktion für Eigenverbrauch und Verkauf, Reparaturen
	Einkommen aus Arbeit
	<b>Einkommen insgesamt</b>
Zeiteinteilung	Zeitverwendung, Arten von Tätigkeiten
	Parallele Tätigkeiten
	Ort der Tätigkeit
	Anwesenheit anderer während der Tätigkeit
	Bewertung der Tätigkeit

*Geänderter Text*

Thema	Einzelthemen
<b>Zusätzliche</b> Merkmale von Personen und Haushalten	Zusammensetzung des Haushalts – Einzelangaben
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)
Gesundheitszustand und Behinderung, <b>Zugang zu, Verfügbarkeit sowie Inanspruchnahme von Gesundheitsversorgung</b> und	Europäisches Mindestmodul zur Gesundheit

Gesundheitsfaktoren

Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnung, Lebensumfeld, **Gesundheit und Bildung, nicht erfüllte Bedürfnisse und Beurteilung der eigenen Bedürfnisse sowie** Zugang zu Dienstleistungen

Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitszeiten und Arbeitszeitgestaltung

Einkommen, Verbrauch und Vermögen einschließlich Schulden

Zeiteinteilung

Gebrauchsgüter

Kinderbetreuung

Betreuung kranker und alter Menschen

Arbeitszeiten

Arbeitszeitgestaltung

Produktion für Eigenverbrauch und Verkauf, Reparaturen

Einkommen aus Arbeit

**entfällt**

Zeitverwendung, Arten von Tätigkeiten

Parallele Tätigkeiten

Ort der Tätigkeit

Anwesenheit anderer während der Tätigkeit

Bewertung der Tätigkeit

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I g (neu) – „Verbrauch“

*Vorschlag der Kommission*

Thema

Merkmale der Person und des Haushalts

Lebensbedingungen, einschließlich materielle Unterversorgung, Wohnung, Lebensumfeld, Zugang zu Dienstleistungen

Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung

Erwerbsbeteiligung

Einzelthemen

Zusammensetzung des Haushalts – Einzelangaben

Hauptmerkmale der Wohnung

Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)

Laufzeit des Arbeitsvertrages

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

Einkommen insgesamt

Steuern und Beiträge

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in  
Form von Sachleistungen

Unterstellte Miete

Haupteinkommensquelle

Vermögen

Schulden

Rückstände

Verbrauch nach COICOP

Ausgaben für grenzüberschreitenden  
Verbrauch nach COICOP

Eigenverbrauch

*Geänderter Text*

Thema

Einzelthemen

**Zusätzliche** Merkmale von Personen und  
Haushalten

Zusammensetzung des Haushalts –  
**zusätzliche** spezifische Einzelangaben

Lebensbedingungen, einschließlich  
materielle Unterversorgung, Wohnung,  
Lebensumfeld, **Gesundheit und Bildung,**  
**nicht erfüllte Bedürfnisse und**  
**Beurteilung der eigenen Bedürfnisse**  
**sowie** Zugang zu Dienstleistungen

Hauptmerkmale der Wohnung

Teilnahme an allgemeiner und beruflicher  
Bildung

Teilnahme an formalen  
Bildungsmaßnahmen (gegenwärtig)

Erwerbsbeteiligung

Laufzeit des Arbeitsvertrages

Einkommen, Verbrauch und Vermögen  
einschließlich Schulden

Einkommen insgesamt – **zusätzliche**  
**Einzelangaben (Haushalt und**  
**Auskunftsperson)**

**Einkommen aus Arbeit**

Steuern und Beiträge

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in  
Form von Sachleistungen

Unterstellte Miete

**Kosten der Wohnung einschließlich der**  
**reduzierten Nebenkosten**

Haupteinkommensquelle

*Gesamtsumme der Vermögenswerte mit  
Ausnahme des Einkommens*

Vermögen

Schulden

Rückstände

Verbrauch nach COICOP

Ausgaben für grenzüberschreitenden  
Verbrauch nach COICOP

Eigenverbrauch

## BEGRÜNDUNG

Zuverlässige und hochwertige Statistiken sind für gute Politikgestaltung von zentraler Bedeutung. Um eine solide, evidenzbasierte politische Strategie entwickeln zu können, benötigen politische Entscheidungsträger fundierte Informationen über die Arbeitsmarktsituation, das Einkommen und die Lebensbedingungen der europäischen Bürger, ihren gesundheitlichen Zustand, den Stand ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung, ihre Konsumgewohnheiten sowie darüber, wie und wofür sie ihre Zeit verwenden und wie sie die Technik nutzen. Der vorliegende statistische Rahmen, in dem sieben Haushaltserhebungen zusammengeführt werden, ist ein bemerkenswerter Schritt in diese Richtung, und er wird die Voraussetzungen für die qualitative Weiterentwicklung der Sozialstatistik schaffen. Daher ist es wichtig, solide Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die sich in der Praxis bewähren, für die Bereitstellung hochwertiger, aktueller, vergleichbarer und zuverlässiger Daten sorgen und im Laufe der Zeit jeweils bedarfsgerecht angepasst werden können.

Im Entwurf eines Berichts des Parlaments hat der Berichterstatter bestimmten Elementen mehr Gewicht beigemessen und weitere Vorschläge ausgearbeitet, um die folgenden Ziele hervorzuheben. Im Rahmen der europäischen Statistik sollten zuverlässige, vergleichbare und hochwertige Daten erhoben werden, die auf den Bedarf der Nutzer abgestimmt sind, seien es politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler oder sonstige Interessenträger. Auch sollte die europäische Statistik dafür genutzt werden können, den sozialen Herausforderungen, vor denen die EU steht, wirksam zu begegnen, damit die Ausarbeitung fundierter politischer Maßnahmen unterstützt werden kann.

Es ist wichtig, sich mit der Frage des Spielraums für Datenverlässlichkeit auseinanderzusetzen. Im Rahmen von Haushaltserhebungen werden nur Personen erfasst, die in privaten Haushalten leben, wohingegen in Einrichtungen lebende oder obdachlose Personen nicht befragt werden, was insbesondere bei gesundheitsbezogenen Daten problematisch ist. Die nationalen Statistikämter sollten den Umfang der bestehenden Erfassungslücken melden. Auf lange Sicht sollten alle Akteure alternative Möglichkeiten ausarbeiten, um Bürger zu erfassen, die nicht in privaten Haushalten leben. Die Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen bietet wertvolle Informationen über Obdachlosigkeit in Form von Retrospektivfragen, die weiterentwickelt werden müssen, indem auf das eingegangen wird, was am besten mit dem Begriff „Wohnraumschwierigkeiten“ gefasst werden kann.

Damit die statistischen Daten vergleichbar und hochwertig sind, sollte die Aggregierungsebene dieser Daten ähnlich hoch sein. Ein Vergleich zwischen Luxemburg und Deutschland wäre statistisch möglicherweise unzulänglich, doch der Vergleich zwischen städtischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten böte wesentliche Zusatzinformationen. Daher wäre es begrüßenswert, wenn mit diesem Rahmen der Weg für die Aggregierung von Daten auf NUTS2-Ebene gebahnt würde. Bei NUTS2 handelt es sich der Definition nach um statistische Regionen von großemäßig vergleichbaren geografischen Einheiten. Eines der wichtigsten Ziele der Reform ist die bessere Vergleichbarkeit. Darum empfiehlt der Berichterstatter den Mitgliedstaaten und Eurostat, dieses Ziel langfristig zu verfolgen.

Die Erhebungen in diesem Rechtsrahmen liefern wichtige Daten über Einkommen und Verbraucherverhalten, die unerlässlich sind, um sich ein genaueres Bild vom Wohlergehen der Haushalte zu machen und bewerten zu können, ob die Märkte ordnungsgemäß

funktionieren. Der Schwerpunkt der Datenerhebung und -auswertung müsste stärker auf komplexeren Indikatoren wie Referenzbudgets liegen.

Der Berichterstatter spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, dass die Regulierung auf der richtigen Ebene stattfindet. Das Europäische Parlament sollte dafür sorgen, dass die Verordnung in Bezug auf Durchsetzbarkeit und Qualität erfolgreich ist (zum Beispiel in Bezug auf Inhalt und Umfang von Erhebungen und Ausnahmen). Daher sollten diese Aspekte entweder im Hauptrechtsakt oder in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Nur rein technische Angelegenheiten sollten in Durchführungsrechtsakten geregelt werden.

Die entsprechenden finanziellen Belastungen werden dadurch ausgeglichen, dass zielgerichtetes und hochwertiges Politikgestaltungspotenzial freigesetzt wird und dass Methoden frühzeitig angepasst und neue technische Entwicklungen besser genutzt werden können. Sparmaßnahmen bei der Erhebung statistischer Daten und beim Erstellen statistischer Analysen würden hingegen geradewegs in eine Gesellschaft führen, in der politische Entscheidungsträger und Meinungsbildner nicht länger auf der Grundlage fundierten Wissens, sondern auf der Grundlage von Meinungen, Ängsten und Pseudotatsachen argumentieren können. Wir müssen die Vergleichbarkeit, Aktualität und Genauigkeit sowie den Umfang unserer Datenerhebungen beständig weiterentwickeln. Der Berichterstatter begrüßt den Umstand, dass die Kommission den nationalen statistischen Ämtern Zuschüsse speziell für den Kapazitätsaufbau gewähren kann, und weist nachdrücklich auf diese Möglichkeit hin. Er plädiert dafür, den Rahmen anpassungsfähig zu gestalten, damit er neuen Bedürfnissen und Entwicklungen hinreichend Rechnung tragen kann; darum sollten Pilotstudien erstellt werden, um neue Herausforderungen zu bewältigen.

Statistiken gehören zu den besten Instrumenten, mit denen wir den aktuellen Zustand unserer Gesellschaft und Wirtschaft fassen können, und dieses Wissen ist das denkbar größte Kapital politischer Entscheidungsträger.

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen		
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2016)0551 – C8-0345/2016 – 2016/0264(COD)		
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	24.8.2016		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 12.9.2016		
<b>Mitberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 12.9.2016	ECON 12.9.2016	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	BUDG 31.8.2016	ECON 15.9.2016	
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Tamás Meszerics 18.10.2016		
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	25.1.2017	28.2.2017	12.4.2017
<b>Datum der Annahme</b>	21.6.2017		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: -: 0:	41 4 2	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Guillaume Balas, Brando Benifei, Mara Bizzotto, Vilija Blinkevičiūtė, Enrique Calvet Chambon, Lampros Fountoulis, Elena Gentile, Marian Harkin, Czesław Hoc, Danuta Jazłowiecka, Agnes Jongerius, Rina Ronja Kari, Jan Keller, Ádám Kósa, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Javi López, Dominique Martin, Elisabeth Morin-Chartier, João Pimenta Lopes, Georgi Pirinski, Marek Plura, Terry Reintke, Sofia Ribeiro, Robert Rochefort, Anne Sander, Sven Schulze, Siôn Simon, Romana Tomc, Ulrike Trebesius, Marita Ulvskog, Jana Žitňanská		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Georges Bach, Heinz K. Becker, Lynn Boylan, Miapetra Kumpula-Natri, Paloma López Bermejo, António Marinho e Pinto, Alex Mayer, Tamás Meszerics, Michaela Šojdrová		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Xabier Benito Ziluaga, Morten Messerschmidt, Monika Smolková, Milan Zver		
<b>Datum der Einreichung</b>	29.6.2017		

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>41</b>	<b>+</b>
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Marian Harkin, António Marinho e Pinto, Robert Rochefort
ENF	Dominique Martin
EPP	Georges Bach, Heinz K. Becker, Danuta Jazłowiecka, Adam Kósa, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Elisabeth Morin-Chartier, Marek Plura, Sofia Ribeiro, Anne Sander, Sven Schulze, Michaela Šojdrová, Romana Tomc, Milan Zver
Green/EFA	Jean Lambert, Tamás Meszerics, Terry Reintke
GUE/NGL	Xabier Benito Ziluaga, Lynn Boylan, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, João Pimenta Lopes
S&D	Guillaume Balas, Brando Benifei, Vilija Blinkevičiūtė, Elena Gentile, Agnes Jongerius, Jan Keller, Miapetra Kumpula-Natri, Javi López, Alex Mayer, Georgi Pirinski, Siôn Simon, Monika Smolková, Marita Ulvskog

<b>4</b>	<b>-</b>
ECR	Czesław Hoc, Morten Messerschmidt, Ulrike Trebesius, Jana Žitňanská

<b>2</b>	<b>0</b>
ENF	Mara Bizzotto
NI	Lampros Fountoulis

### Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen